



Handlungsleitfaden Interventionsplan

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen, Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen ausgehend von **Pfarrpersonen** der Evangelischen Landeskirche in Württemberg



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

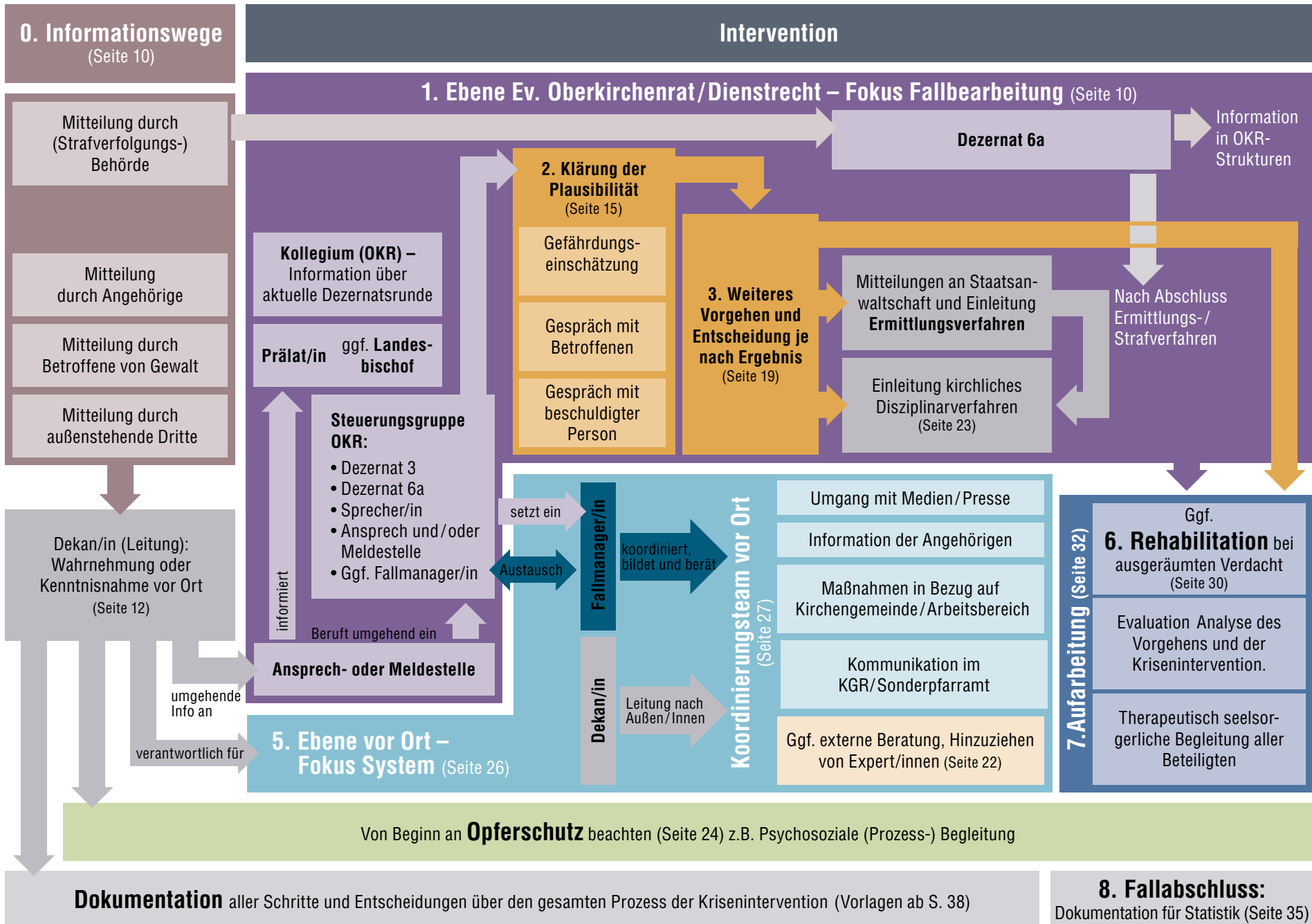
Impressum

Herausgeber: Evangelische Landeskirche in Württemberg

Inhaltliche Erarbeitung: Koordinierungsstelle Prävention
sexualisierte Gewalt

2022 1. Auflage

Gestaltung: Evangelisches Medienhaus
Titelbild: Fotolia.de | C. Schübler, AodbeStock | oranguta007



Grafischer Überblick	4
Vorwort	6
Zum Aufbau des Interventionsplanes:	8
Hinweise und Erklärungen zum Interventionsplan	8
Entgegennahme – Bündelung der Informationswege	10
Rolle und Aufgabe von Dekan/innen im Interventionsprozess	12
Interner Kommunikationsprozess innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats	13
Klärung/Plausibilitätsprüfung/Einschätzung der Gefährdungslage	15
Weiteres Vorgehen, je nach Ergebnis	19
Externe Beratung, Hinzuziehen von Expert/innen	22
Exkurs: Disziplinarverfahren der Ev. Landeskirche in Württemberg	23
Opferschutz	24
Fallmanager/in und örtliches Krisenteam – Fallbearbeitung vor Ort	26
Rehabilitation bei ausgeräumtem Verdacht	30
Aufarbeitungsprozess nach Krisenintervention	31
Fallabschluss – Dokumentation für Statistik EKD und Landeskirche	35
Literatur	36
Anhang	38

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg setzt sich mit aller Kraft dafür ein, Minderjährige oder Volljährige in einem Abhängigkeitsverhältnis¹ vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Sexualisierte Gewalt ist immer auch Missbrauch des Vertrauens und erschüttert damit die Fähigkeit zu Bindung und Vertrauen. Ungleiche Machtverhältnisse und ungleiche Entwicklungsstände stehen einverständlichen oder partnerschaftlichen Kontakten zwischen Minderjährigen oder Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen entgegen.

Dieser Handlungsleitfaden beschreibt das standardisierte Vorgehen bei Vermutung oder Verdacht auf Grenzverletzungen, Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen, ausgehend von **Pfarrer/innen** der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. **Er ist ein Teil des landeskirchlichen Rahmenschutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt** und damit ein Baustein, der sich an den fachlichen Standards² von Schutzkonzepten orientiert.

Handlungsleitend für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen ist unser christliches Menschenbild. So muss z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unser Handeln dem Kindeswohl dienen³. Diese Zielpunkte sind auch im Kontext des Machtmissbrauchs gegenüber hilfeschuchenden und Schutzbefohlenen Erwachsenen handlungsleitend:

- Rasche Klärung des Verdachts
- Rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts
- Nachhaltiger Schutz betroffener Personen von sexualisierter Gewalterfahrungen
- Angemessene Hilfsangebote für alle Beteiligten.

Bei Vermutungen oder Anschuldigungen von Pfarrerinnen und Pfarrern im Bereich der sexualisierten Gewalt liegen die Klärung und das Einleiten von **dienstrechtlichen** Maßnahmen in der **Verantwortung des Oberkirchenrats**.

Die Maßnahmen zur Aufarbeitung **vor Ort** liegen in der dortigen Verantwortung. Für diese Aufgabe erhalten Gemeinden Unterstützung. Dennoch ist es wichtig, dass vor Ort im Vorfeld Personen bekannt sind, die im Krisenfall unterstützen. Diese Personen können in die Liste (**Anhang 1**) eingetragen werden. Sie ergänzt das eigene Schutzkonzept und liegt damit im Bedarfsfall vor. Eine regelmäßige Überprüfung ist notwendig und sinnvoll.

Der vorliegende Interventionsplan nimmt die Pflicht des Hinschauens und Handelns ernst und gibt einen Handlungsrahmen vor. Die Aufklärung eines Verdachtsfalls oder gar die Be- und Aufarbeitung eines konkreten Falls ist ein komplexer und individueller Vorgang, dessen Verlauf nicht immer vorhersehbar ist. Dennoch ist es wichtig, allen Verdachtsfällen strukturiert und sorgfältig nachzugehen. Opferschutz, Klärung und die Kommunikation nach innen und außen sind dabei entscheidend. Kirchliche Schutzkonzepte zielen darauf ab, Kindeswohlgefährdung und (sexualisierte) Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen möglichst früh wahrzunehmen, zu erkennen und ein effektives Handlungsschema bei Gefährdungsfällen zu installieren, um verbindliche Reaktionen auf Gefährdungsweisen zu ermöglichen.

Dieser Handlungsleitfaden wird im Sinne der Qualitätsentwicklung nach jedem Krisenfall überprüft, spätestens jedoch nach 5 Jahren.

¹ Abhängigkeitsverhältnisse sind vielfältig: z.B. Menschen mit Behinderung, alte Menschen, die auf Pflege angewiesen sind und auch Menschen, die im Kontext von Seelsorgebeziehungen Unterstützung suchen. Mehr im Anhang 2

² Siehe auch die Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte>

³ Vgl. Bange 2015

Dieser Handlungsleitfaden besteht aus drei Teilen:

1. einer grafischen Übersicht (im Umschlag)
2. den dazugehörigen Hinweisen und Erklärungen im weiteren Verlauf (Tabellenform)
3. einem umfangreichen Anhang mit Kopiervorlagen, weiterführenden Informationen zur Entscheidungsfindung und Gesprächsleitfäden.

Die Grafik bildet die Intervention vom Zeitpunkt der ersten Vermutung bis hin zur Aufarbeitung des Falles ab, kann aber aufgrund der Komplexität und Vielfalt der Thematik nicht jeden Einzelfall und jeden Handlungsschritt abbilden. Sie dient zur ersten Orientierung und ist auch auf der Homepage der Landeskirche veröffentlicht:

<https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention/>

Die Ausformulierungen mit Hinweisen und Erklärungen der Grafik ist in Tabellenform gehalten und ermöglicht durch die farbliche Gestaltung eine schnelle Orientierung und Identifikation der entsprechenden Bereiche des Interventionsprozesses.

Die Darstellung wird dort begrenzt, wo Maßnahmen parallel verlaufen. So ist z.B. der Opferschutz von Anfang an zu gewährleisten, auch wenn er in der Tabelle erst unter Punkt vier aufgeführt ist. Auch die dienstrechtliche Bearbeitung im OKR und die fachliche, seelsorgerliche Aufarbeitung vor Ort sind Prozesse, die parallel verlaufen und immer wieder Abstimmungen bedürfen.

Hinweise zur Terminologie in dieser Handreichung und den involvierten Personen finden Sie im **Anhang 2**.

Die **Dokumentation** ist im Interventionsprozess eine wichtige Grundlage zur Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen. Im **Anhang 5** findet sich hierfür verschiedene Vorlagen. Dieser Anhang liegt auch als beschreibbare PDF vor.

Hinweise und Erklärungen zum Interventionsplan

Wenn Leitungs- und Aufsichtspersonen „Hinweise oder Kenntnisse über den Verdacht einer Sexualstraftat nicht an die dienstlich Zuständigen weitergeben, verstoßen [sie] gegen ihre arbeitsrechtlichen oder dienstrechtlichen Pflichten und haben entsprechende Konsequenzen zu tragen (vgl. § 6 Abs. 2 Disziplinar-Gesetz der EKD – DG.EKD).“

In diesem Fall greift auch § 31 Abs 2, Nr. 3c PfdG.EKD. Unter bestimmten Bedingungen wird von der Amtsverschwiegenheit eine Ausnahme gemacht: „(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit [...] 3. gegenüber einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende [...] c. sexualisierte Gewalt oder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben.“

Mit dem Dienstrechtsänderungsgesetz 2020 erfolgte eine Meldepflicht und ein Beratungsrecht durch § 31a PfdG.EKD:

Demnach sind „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes [Anm. § 31b PfdG.EKD] oder sexualisierter Gewalt durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitenden [...] [von] Pfarrerinnen und Pfarrern unverzüglich einer vom Dienstherrn bestimmten Stelle mitzuteilen.“ Ebenso sind „sie berechtigt und verpflichtet, zur Einschätzung eines unklaren Vorfalles Beratung durch eine vom Dienstherrn benannte Stelle zu suchen.“ (§ 31a PfdG.EKD)

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Solche Übergriffe wiegen in der Kirche besonders schwer, da sie dem christlichen Streben, zum umfassenden Wohl der Menschen beizutragen, entgegenstehen. Deshalb erwartet die Evangelische Landeskirche in Württemberg von ihren Pfarrerinnen und Pfarrern eine klare Haltung zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt sowie Klarheit in der Ausübung ihres Amtes¹.

Das 2020 eingefügte **Abstinenz- und Abstandsgebot** (§ 31b PfdG. EKD) regelt das Nähe- und Distanz-Verhältnis der beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern und weist auf Abhängigkeiten und Machtverhältnisse hin, die nicht missbraucht werden dürfen.

In ihrer Amtsführung haben Pfarrerinnen und Pfarrer die Pflicht, erkennen zu lassen, dass sie dem anvertrauten Amt verpflichtet sind und es mit vollem persönlichem Einsatz erfüllen (§24 PfdG.EKD). In ihrer Lebensführung sind sie an die Verpflichtungen aus der Ordination gebunden. Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie in ihrer Amts- oder Lebensführung innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen. (§ 44 Abs. 1 PfdG.EKD). Die Lebensführung unterliegt einem Anschauungswandel, dieser wird durch gesellschaftliche Bewertung von Verhaltensweisen geprägt. Wird eine Amtspflichtverletzung in der Lebensführung festgestellt, dann erfordert dies eine gewissenhafte Prüfung, welche durch ein geregeltes Verfahren (das Disziplinarverfahren) sichergestellt wird.

Für den Themenbereich der Grenzverletzungen, der Übergriffe und der sexualisierten Gewalt gilt für die Evangelische Landeskirche in Württemberg:

- das „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber den Taten.
- die Verpflichtung der Mitteilung von Vermutungen an die dienstvorgesetzte Person. Wenn diese selbst betroffen ist, dann an die nächsthöhere Ebene/direkt an die Meldestelle.
- die Klärung der eigenen Rolle: So kann z.B. die dienstvorgesetzte Person nicht gleichzeitig die Seelsorge für Beteiligte übernehmen.

Dieses wird von den „Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz. Haltung entwickeln und leben“ inhaltlich unterstützt. Auch die Leitlinien sind Bestandteil des landeskirchlichen Rahmenschutzkonzeptes.

¹ Siehe hierzu auch die „Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz. Haltung entwickeln und leben“ (2020)

Zu beachten ist, dass der Verdacht gegen eine Person im Pfarrdienst in der Regel mit Belastungen für den gesamten Kirchengemeinderat, das Pfarrerkollegium und die Öffentlichkeit einhergeht und neben dem Opferschutz auch die Dynamiken zu beachten sind, die beim Bekanntwerden eines Verdachtes vor Ort entstehen.

Die Berücksichtigung dieser Dynamiken darf nicht zu Lasten des Schutzes der von (sexualisierter) Gewalt betroffenen Personen gehen!

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises:

- Akute Gefahrensituationen immer sofort beenden (Opferschutz)
- Sorgfältige Dokumentation (Sach- und Reflexionsdokumentation)
- Weitere generelle Standards bei Kenntnisnahme eines Hinweises:
 - Ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen handeln
 - Alternativhypothesen prüfen
 - Bei Minderjährigen:
 - „Von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen“ (Winter/Wolff 2018, S. 262)
 - Keine falschen Versprechungen gegenüber dem Kind äußern (z.B. ich behalte alles für mich), dennoch die Wünsche des Kindes/des Jugendlichen beachten
 - Transparentes Vorgehen gegenüber dem Kind/Jugendlichen (nicht immer mit deren Einverständnis, aber nie ohne Kenntnis)
 - Sorgeberechtigte einbeziehen
 - Keine eigenen Befragungen z.B. des Kindes durchführen, aber Erzählen nicht unterbinden. – Befragung nur durch Fachkräfte mit Spezialwissen
 - Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang
 - Eigene Grenzen und Betroffenheit erkennen und akzeptieren
 - Spezialwissen in Anspruch nehmen
- An Ansprechstelle zur Beratung wenden
- Standard bei Entscheidungen: 4–6-Augenprinzip

Entgegennahme – Bündelung der Informationswege

Grundsätzlich gibt es vier verschiedene Informationswege, wie zu einer Kenntnis über sexualisierte Gewalt gelangt wird:

- a) Wahrnehmung durch Kolleginnen oder Kollegen
- b) Mitteilung durch Dritte (Angehörige, Betroffene selbst oder außenstehende Dritte)
- c) Mitteilung durch Strafverfolgungsbehörde
- d) Selbstanzeige

Daraus ergibt sich:

- Allen Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und Dekanaten sowie Dekaninnen und Dekanen muss klar sein, dass im Falle „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes

oder sexualisierter Gewalt“ durch Pfarrerinnen und Pfarrer das Dezernat 3 oder die Meldestelle im Oberkirchenrat erste Ansprechpersonen sind. Die Meldepflicht nach § 31a PfdG.EKD ist **in Informationen und Schulungen zu thematisieren**.

- Wird ein Verdacht von Dritten an Mitarbeitende weitergegeben, muss dies umgehend dem/der **zuständigen Dekan/in** mitgeteilt werden. Sollte diese/r selbst betroffen sein, muss direkt an das Dezernat 3 oder die Ansprechstelle/Meldestelle im Oberkirchenrat kommuniziert werden.
- Die Information an den OKR (Ansprechstelle/Meldestelle bzw. D3) erfolgt über die/den Dekan/in.
- Für außenstehende Personen werden die **Ansprechstelle und die Meldestelle** der Landeskirche als Beschwerdestelle gekennzeichnet.

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
0	Informationswege				
a.	Wahrnehmung vor Ort grenzverletzendes, sexuell übergriffiges oder gewalttätiges Verhalten einer Pfarrperson wird von anderen im Team wahrgenommen. Information geht an Dekan/in. Umgehende Information an Meldestelle	<ul style="list-style-type: none"> ■ Transparente Aufklärung des Sachverhalts ■ Standardisiertes Vorgehen ■ Umgehende Information an Oberkirchenrat 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Meldende Person ■ Dekan/in ■ Meldestelle im OKR ■ Dezernat 3 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Interne Kommunikation innerhalb des OKR (siehe 1) ■ Klärung der Plausibilität (siehe 3) 	Anhang 4.1 Dokumentation: Anhang 5.1
b.	Mitteilung durch Angehörige, Betroffene von Gewalt oder außenstehende Dritte Information geht an Dekan/in. Verweis auf Ansprechstelle im Oberkirchenrat und weiteres Vorgehen. Umgehende Information an die Meldestelle	<ul style="list-style-type: none"> ■ Transparente Aufklärung des Sachverhalts ■ Standardisiertes Vorgehen ■ Umgehende Information an Oberkirchenrat 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Meldende Person ■ Ansprechstelle im OKR ■ Dezernat 3 ■ Krisenteam im OKR 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Interne Kommunikation innerhalb des OKR (siehe 1) ■ Klärung der Plausibilität (siehe 3) ■ Unterstützungsangebote für Betroffene und deren Angehörigen (siehe 4) 	Anhang 4.1 Dokumentation: Anhang 5.1

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
c.	Mitteilung durch (Strafverfolgungs-) Behörde Die Mitteilung in Strafsachen (MiStra) erfolgt an die Leitung des Dienstrechts	<ul style="list-style-type: none"> ■ Transparente Aufklärung des Sachverhalts ■ Standardisiertes Vorgehen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dienstrecht ■ Dezernat 3 ■ Meldestelle im OKR ■ Krisenteam im OKR 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Interne Kommunikation innerhalb des OKR (siehe 1) ■ Einleitung eines Disziplinarverfahrens (Aussetzung bis zum Abschluss des Ermittlungs-/Strafverfahrens) ■ Plausibilität ist nicht notwendig ■ Einsetzen von Fallmanager/in (siehe 6) bei Bedarf 	Dokumentation: Anhang 5.1 bzw. 5.3 Siehe auch Anhang 8
d.	Selbstanzeige durch die Pfarrperson			a) Strafanzeige: Einstieg in entsprechendes Verfahren b) Disziplinarverfahren: entsprechendes Vorgehen Blick auf Situation vor Ort und ggf. Unterstützung nach Plan <ul style="list-style-type: none"> ■ Einsetzung von Fallmanager/in (siehe 6) bei Bedarf 	

Richtet sich eine Vermutung oder ein Verdacht gegen eine Pfarrperson, so teilt sich die Fallverantwortung in verschiedene Bereiche auf:

1. Dienstrechtlich hat das Dezernat 3 im Oberkirchenrat die **Fallverantwortung** (Prozessbeschreibung Seite 12–22).

2. Zur Klärung und Aufarbeitung vor Ort bleibt die Fallverantwortung bei dem/der Dekan/in (Verweis auf Seite 11), außer diese Person ist selbst in die Vorwürfe involviert. Zur Unterstützung der Fallbearbeitung vor Ort wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ein/e **Fallmanager/in** eingesetzt (Prozessbeschreibung Seite 24–32).

Der Opferschutz ist von Beginn an von beiden Bereichen zu berücksichtigen (Seite 22–23).

Rolle und Aufgabe von Dekan/innen im Interventionsprozess

1. Sich berichten lassen – und im Anschluss ein Protokoll verfassen.

Danach sofort:

2. Informieren

- a) Die **Meldestelle** und die notwendigen Klärungen vornehmen (s. Ablaufdiagramm: Plausibilität und Gefährdungseinschätzung)
- b) Die beschuldigte Pfarrperson. **Danach liegt die Zuständigkeit für die beschuldigte Person beim OKR!**
Im Kontakt mit ihr ist es möglich, die nächsten Verfahrensschritte zu erläutern (Zuständigkeit OKR, auch die Möglichkeit der Einbeziehung der Pfarrerververtretung, Supervision, Seelsorge für Seelsorgende – evtl. Krankschreibung)

3. Kontakt halten und die Kooperation suchen

- a) mit dem OKR
- b) ggf. mit dem Fallmanager nach Einsetzung durch den OKR
- c) mit der Gemeinde/Kirchengemeinderat
- d) ggf. mit externer Fachberatungsstelle

4. Verantwortung übernehmen

In erster Linie für das System Gemeinde/Bezirk/Kollegenschaft

Unabdingbar ist ein guter Austausch mit dem OKR (Dezernat 3 und 6) und dem Fallmanager. Dieser unterstützt bei der Koordination des Informationsflusses und Öffentlichkeitsarbeit.

Interner Kommunikationsprozess innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats

Für eine standardisierte und damit transparente Vorgehensweise ist die klare Regelung der internen Kommunikation bei Kenntnisnahme einer Vermutung notwendig und im Evangelischen Oberkirchenrat eingeführt.

Alle Beteiligten in einem Interventionsprozess halten sich an diese Standards, welche im Folgenden beschrieben sind.

Grundsätzliche Regel:

- Die Ansprech- und Meldestelle ist immer zu informieren.

- Die Ansprech- und Meldestelle beruft das Krisenteam im OKR ein.
- Das Krisenteam im OKR konstituiert sich fallspezifisch, die Leitung übernimmt in Absprache eine Person aus D3 oder D6a.
- Zur Einschätzung der Gefährdungslage und der Bewertung der Informationen ist immer mindestens eine weitere fachkundige Person hinzuzuziehen.
- Der interne Kommunikationsprozess ist umgehend, binnen max. 24 Stunden nach Informationseingang zu starten.

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen / Anmerkungen	Dokumente
1	Interner Kommunikationsprozess				
a.	Ansprech- und Meldestelle (Clearing)	<ul style="list-style-type: none"> Bearbeitung der ersten Information Erste Einschätzung der Sachlage Einberufung des OKR-Krisenteams Erste Info an Fallmanager (evtl. Teilnahme an Krisenteam) 	<ul style="list-style-type: none"> Dezernat 3 Dezernat 6a Sprecher/in (oder Stellvertretung) Prälat/in Ansprechstelle Meldestelle 	<p>Ansprechstelle und Meldestelle haben folgende Aufgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> Entgegennahme von Meldungen Beratung und Koordination der Maßnahmen betroffenenorientierte Haltung Hinweise auf tatverdeckende/ täterschützende Strukturen/ Maßnahmen offenlegen Einberufung des Krisenteams des OKR (1a) Information an Fallmanager/in Zusammenarbeit mit externen Stellen 	Dokumentation: Anhang 5.1

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
b.	Einberufung des Krisenteams im Oberkirchenrat (OKR-Krisenteam)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klärung der Sachlage (Plausibilitätsprüfung) ■ Koordination der Intervention innerhalb des OKR ■ Unterstützung vor Ort 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dezernatsleitung 3 ■ Referatsleitung 3.1 ■ Dezernat 6a ■ Sprecher/in (oder Stellvertretung) ■ Prälat/in ■ Ansprechstelle ■ Meldestelle ■ Ggf. Landesbischof/Landesbischöfin ■ Ggf. hinzuziehen: Landesstelle, Psychologische Beratungsstellen ■ Ggf. Fallmanager/in 	<p>Das OKR-Krisenteam hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Klärung des Sachverhalts koordinieren (Plausibilität, Einschätzung Gefährdungslage, Entscheidungen über weiteres Verfahren – siehe 2) ■ Einsetzung eines/einer Fallmanagers/in für die Koordination des örtlichen Krisenteams (siehe 5) <p>Das OKR-Krisenteam begleitet den Prozess bis zum Ende und hat Kenntnis über den Verlauf.</p> <p>Die Koordination übernimmt eine Person aus D3 oder D6a nach Absprache. Sie ist mit entsprechender Autorität bezüglich priorisierender Termine ausgestattet.</p>	<p>Anhang 3</p> <p>Dokumentation: Anhang 5.2 Anhang 5.3</p>
c.	Information des Kollegiums im Oberkirchenrat	Transparente Information an Kollegium	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prälat/in ■ Landesbischof ■ Ansprechstelle ■ Kollegium 	<p>Information des Kollegiums über die aktuelle Dezernatsrunde zu entsprechenden Vorfällen oder ggf. über TOP: Personalkommission</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sprachregelungen werden kommuniziert ■ Je nach Sachverhalt erfolgen weitere Informationen 	<p>Dokumentation: Anhang 5.2 Anhang 5.3</p>

Klärung/Plausibilitätsprüfung/Einschätzung der Gefährdungslage (durch das Krisenteam im OKR)

Um die weiteren Handlungsschritte zu klären, ist es notwendig, den geäußerten Verdacht und die vorliegende(n) Information(en) genau wahrzunehmen, strukturiert anzusehen, zu bewerten und adäquat zu handeln. Denn: „Grenzverletzungen sind nicht rein objektiv beschreibbar, sondern entstehen zuallererst im subjektiven Empfinden jedes Einzelnen. Dadurch können im alltäglichen Miteinander unbeabsichtigte Grenzverletzungen entstehen, denen es anders zu begegnen gilt als absichtlichen Übergriffen. Ist die Grenzverletzung als absichtlicher Übergriff einzustufen, gilt es den Verdacht zu bewerten.“ (Winter und Wolff, 2016, S. 9) Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt finden sich im Anhang weitere Informationen.

Um adäquat auf die Vorwürfe zu reagieren, sind hilfreich und fachlich notwendig:

- Plausibilitätsprüfung/-kontrolle (Prüfung von Ort, Gelegenheit, z.B. durch Sichtung des Vertretungsplans, Gemeindekalenders oder Dienstplans) – Leitende Frage: „Stimmen die Schilderungen mit diesen Parametern überein?“
- Verdachtsprüfung (Klärung der Verdachtsstufe – siehe Anhang 3). Je nach Verdachtsstufe und Alter der Beteiligten sind weitere Schritte einzuleiten.
- Gefährdungseinschätzung – Leitende Frage bei minderjährigen Beteiligten: „Sind/können weitere Kinder/Jugendliche/Schutzbefohlene betroffen (sein)?“ „Sind die Vorwürfe in ähnlicher Weise schon einmal aufgetreten und könnte dieses ein Muster aufweisen?“

Eine Plausibilitätsprüfung ist dann positiv, wenn die Polizei mit ihren Ermittlungen an die Hinweise anknüpfen kann, z.B. an Aussagen von betroffenen Personen oder Zeugen, was diese erlebt, gesehen oder gehört haben. Bei der Plausibilitätskontrolle ist nur zu prüfen, ob diese (tatsächliche) Hinweise tatsächlich vorliegen. Keineswegs sollen eigene Ermittlungen (Befragungen) aufgenommen oder über den Erfolg von Strafverfahren spekuliert werden.

Die folgenden Schritte erfolgen unter Verantwortung des Evangelischen Oberkirchenrates ggf. unter Beteiligung versierter Fachpersonen. Dabei kann die Reihenfolge z.T. variieren, wichtig ist jedoch, dass alle Bereiche beachtet werden.

- a) Plausibilität feststellen
- b) Erste Bewertung des Sachverhalts
- c) Gefährdungseinschätzung
- d) Gespräch mit betroffener Person und/oder Eltern
- e) Gespräch mit verdächtigter Person
- f) Blick auf die Ergebnisse der vorherigen Schritte
- g) Entscheidung über weiteres Vorgehen anhand der Ergebnisse (Prozessschritt 3)

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen / Anmerkungen	Dokumente
2	Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung				
	Zur Einschätzung der Gefährdungslage und der Bewertung der Informationen: Fallberatung durch OKR-Krisenteam mit mindestens einer fachkundigen Person ¹ binnen max. 24 Stunden nach Informationseingang.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bewertung der Situation ■ Klärung des Einstiegs in Handlungsplan 	<ul style="list-style-type: none"> ■ OKR-Krisenteam ■ ggf. insoweit erfahrene Fachkraft (extern) 	<p>Es gilt dabei das 4–6-Augen-Prinzip!</p> <p>Opferschutz muss unabhängig vom Ergebnis eingeleitet werden!</p>	Anhang 3 Anhang 4.2 Anhang 4.3 Dokumentation: Anhang 5.2 Anhang 5.3

¹ Fachkundige Person: extern ist das z.B. Berater/in aus Landesstelle psychologische Beratungsstellen. Hier geht es um einen neutralen Blick auf die Situation und die ehrliche Auseinandersetzung mit eigener oder struktureller Befangenheit beim jeweiligen Fall.

Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
a. Plausibilität feststellen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie plausibel ist die geschilderte Situation? 	<ul style="list-style-type: none"> ■ OKR-Krisenteam ■ ggf. insoweit erfahrene Fachkraft (extern) ■ ggf. Dekan/in 	Bei der Plausibilitätsprüfung muss auf jeden Fall eine erfahrene und unabhängige (nicht unbedingt externe) Fachkraft einbezogen werden, um sicherzustellen, dass keine Eigeninteressen der Institution in die Entscheidung einfließen.	Dokumentation: Anhang 5.2
b. Erste Bewertung des Sachverhalts (Verdachtsprüfung)	<p>Klärung: handelt es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Fachliches Fehlverhalten II. Amtspflichtverletzung III. Strafrechtlich relevante Tat 	<ul style="list-style-type: none"> ■ OKR-Krisenteam 	<p>Für das weitere Vorgehen ist eine Einordnung des Vorwurfes/Verdachttes wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Handelt es sich um ein fachliches Fehlverhalten, sind diese Umstände aufzuarbeiten. (weiter bei 2c) II. Handelt es sich um eine Amtspflichtverletzung, die nicht im strafrechtlich relevanten Bereich angesiedelt ist, können disziplinarrechtliche Schritte eingeleitet werden, diese sind zu überprüfen. (weiter bei 2e) III. Bei strafrechtlich relevanten Taten sind weitere/andere Schritte zur Klärung notwendig, u.a. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde oder Einleitung von disziplinarrechtlichen Schritten. (weiter bei 2c) 	Dokumentation: Anhang 5.2

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
c.	Gefährdungseinschätzung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klarheit über die Gefährdung auch weiterer Kinder oder Jugendlicher 	<ul style="list-style-type: none"> ■ OKR-Krisenteam ■ ggf. insoweit erfahrene Fachkraft (extern) 	<p>Besteht die Vermutung darüber, dass noch weitere Personen betroffen sein könnten, müssen entsprechende Maßnahmen zu deren Schutz getroffen werden.</p> <p>Auch bezüglich der Kommunikation und Aufarbeitung.</p>	Dokumentation: Anhang 5.2
d.	Gespräch mit betroffener Person (und/oder deren Eltern)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weiterer Schritt der Plausibilität 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ansprechstelle im OKR ■ Ggf. Dekan/in vor Ort 	Siehe auch 4. Opferschutz	Anhang 4.2 Dokumentation: Anhang 5.3 Anhang 8
e.	<p>Gespräch mit verdächtigter Person</p> <p>1. Einbestellung der verdächtigten Person in den Oberkirchenrat, i.d.R. per Telefon</p> <p>Mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Information über Vorwürfe im Bereich sexualisierte Gewalt ■ Hinweis auf das Recht auf anwaltlichen Beistand. ■ Hinweis auf Beistand durch Pfarrervertretung ■ Hören der Person 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weiterer Schritt der Plausibilität 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dezernat 3 	<p>Vorwürfe nicht vollständig am Telefon erörtern</p> <p>Sachliche Information, Einbestellung in den OKR erfolgt umgehend/zeitnah</p> <p>Anhang 4.3. fasst die wichtigen Punkte zusammen, gibt Hinweise zur Einbeziehung der Pfarrervertretung und kann als Gesprächsleitfaden dienen.</p>	Anhang 4.3 Dokumentation: Anhang 5.3

Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
<p>2. Gespräch im OKR</p> <p>a) Konfrontation mit Vorwurf b) Anhörung der verdächtigten Person c) Austausch der gesprächsführenden Personen (D3 und D6a)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anhörung der verdächtigten Person 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dezernat 3 (als Gesprächsführende) ■ Dienstrechtsreferat (Protokoll) ■ Ggf. Beteiligung der Pfarrervertretung ■ Ggf. Rechtsanwalt 	<p>Wichtig: Es ist die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln. Ggf. ermittelt auch die kirchliche Disziplinarkammer bei einem kirchlichen Disziplinarverfahren.</p> <p>Mögliche Handlungsschritte bzw. Klärungspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vorläufige Untersagung der Dienstaussübung (§ 60 PfdG.EKD) ■ Ggf. Klärung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte ■ Bis zur Klärung: vorübergehend aus Gemeinde fernhalten ■ Blick auf Familie der verdächtigten Person: Wo braucht es Unterstützung? ■ Prüfung: Einleitung eines Disziplinarverfahrens <p>Am Ende: Prüfung: Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde</p>	<p>Anhang 4.3 Anhang 7</p> <p>Dokumentation: Anhang 5.3</p>
<p>f. Erste Einschätzung der Vermutung/des Verdachts erfolgt mit folgendem Ergebnis:</p> <p>a. Es handelt sich um einen ausgeräumten Verdacht (weiter zu 3a) b. Es handelt sich um einen „vage“ bleibenden Verdacht (weiter zu 3b) c. Es handelt sich um einen tatsächlichen Verdacht (weiter zu 3c) d. Es liegt ein erhärteter oder erwiesener Verdacht vor (weiter zu 3d)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klarheit über weiteres Vorgehen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ OKR-Krisenteam ■ externe Fachkraft zur Beratung 	<p>Die Bewertung des Verdachts ist ein schwieriger Prozess, bei dem neben der fachlichen Einschätzung auch individuelle Eindrücke und Empfindungen eine Rolle spielen. Helfen können zusammengetragene Dokumentationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sicherung der Ergebnisse ■ Begründung der Einstufung der Bewertung des Verdachteten 	<p>Anhang 3</p> <p>Dokumentation: Anhang 5.3 Anhang 5.2 überprüfen</p>

Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
g.			<p>Am Ende der Klärung und der Plausibilitätsprüfung steht die Entscheidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Rehabilitation ■ Ermittlungsverfahren ■ Disziplinarverfahren ■ Andere dienstrechtliche Maßnahmen 	Dokumentation: Anhang 5.2

Weiteres Vorgehen, je nach Ergebnis

Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
2 Weiterarbeit mit Ergebnis der ersten Einschätzung des Verdachtess:				
<p>a. Ergebnis ausgeräumter Verdacht</p> <p>Die verdächtige Person ist gegenüber allen Personen, die von dem Verdacht Kenntnis erlangt haben, zu rehabilitieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rehabilitation der betroffenen Person 	<ul style="list-style-type: none"> ■ OKR-Krisenteam ■ Prälat/in ■ Dekan/in ■ Ggf. interne oder externe Fachkraft zur Unterstützung 	<p>ggf. muss innerhalb der Institution der Vorgang aufgearbeitet werden (siehe 6 b–e)</p> <p>Überprüfung von Präventionsmaßnahmen und -instrumenten</p> <p>Weiter zu: Rehabilitation (6a)</p>	<p>Anhang 9</p> <p>Dokumentation: Anhang 5.5</p>

Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
<p>b. Ergebnis vage bleibender Verdacht</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung des Verdachtes erforderlich. ■ Ggf. Einsetzung eines/einer Fallmanager/in und Bildung eines Krisenteams vor Ort für die Bearbeitung vor Ort (siehe 5) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kinderschutzorientierte Aufklärung ■ ggf. Personalentwicklungsmaßnahmen oder Auflagen (Beratung, Supervision, Coaching, Fortbildung) ■ Entscheidung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ OKR-Krisenteam ■ Prälat/in ■ Dienstrecht ■ Fallmanager/in ■ Kollegium 	<p>Eine externe erfahrene Fachkraft sollte spätestens jetzt hinzugezogen werden, um durch einen institutionell unabhängigen und fachlich erfahrenen Blick von außen angemessene Reaktionen im Sinne des Kindeswohls/des Schutzes von Betroffenen zu gewährleisten.</p> <p>Entscheidung/Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfung: Einleitung eines Disziplinarverfahrens ■ Prüfung: Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde zur weiteren Klärung. ■ Schutz der Kinder/Jugendlichen gewährleisten 	<p>Anhang 7 Anhang 8 Ggf. Anhang 6</p> <p>Dokumentation: Anhang 5.2</p>
<p>c. d. Ergebnis hinreichend konkreter Verdacht, d.h.: tatsachenbegründeter oder erhärteter/erwiesener Verdacht</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einsetzung von Fallmanager/in (siehe 5) ■ Bildung des Krisenteams vor Ort (siehe 5) ■ Sofortige Schutzmaßnahmen für die betroffenen Personen bei „Gefahr in Verzug“ oder weil diese um Schutz bitten (siehe 4) ■ Information von Angehörigen bei Minderjährigkeit der als Opfer angegebenen Person ■ Ggf. Zusammenarbeit mit der Strafverfolgungsbehörde (sofern diese involviert ist) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kinderschutzorientierte Aufklärung ■ Entscheidung über Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde oder Einleitung kirchliches Disziplinarverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dezernat 3 ■ Dienstrecht ■ Dekan/in ■ Ansprechstelle ■ Meldestelle ■ Vertreter/in des OKR ■ Fallmanager/in 	<p>Hinzuziehen einer externen (in-soweit) erfahrenen Fachkraft ist dringend erforderlich.</p> <p>Entscheidung/Prüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfung Einleitung eines Disziplinarverfahrens ■ Prüfung Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde ■ Schutz der Kinder/Jugendlichen gewährleisten <p>Alle Ebenen der Mitarbeit der verdächtigten Person sind zu beachten (Haupt und Ehrenamt)! Ebenso ist der Blick auf die Institution/Gemeinde und mögliche betroffene Personen zu richten.</p>	<p>Anhang 6</p> <p>Dokumentation: Anhang 5.2 Anhang 5.3 Anhang 5.4 Anhang 8</p>

	Prozessschritt	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
e.	Es handelt sich um eine Amtspflichtverletzung oder fachliches Fehlverhalten, das nicht im Bereich des Nähe-Distanz-(Miss-)Verhältnisses oder der Sexualdelikte anzusiedeln ist.		<ul style="list-style-type: none"> ■ Dienstrecht ■ D3 	Disziplinarverfahren, ggf. andere dienstrechtliche Maßnahmen siehe Exkurs Disziplinarverfahren (S. 21)	Amtspflichten sind im PfdG.EKD §§30ff oder im Ordinationsversprechen einsehbar

Externe Beratung, Hinzuziehen von Expert/innen

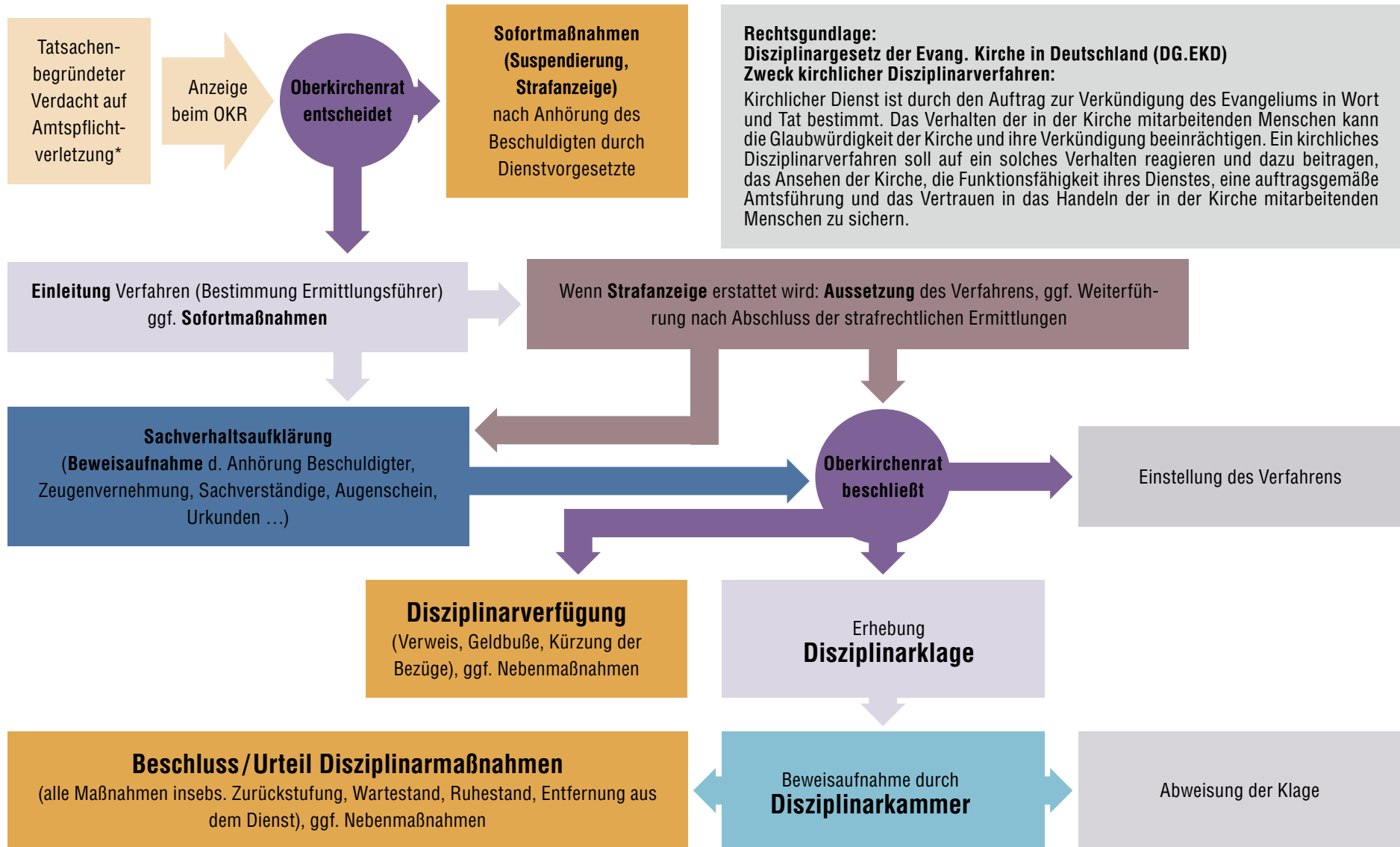
Für die Plausibilitätsprüfung, Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung wendet man sich am besten an verschiedene Fachberatungsstellen. Das ist dann sinnvoll und anzuraten, wenn es intern keine fachkundige Person gibt oder wenn es sich bei der verdächtigsten Person um eine einflussreiche und geachtete Persönlichkeit handelt. Hilfreich für den Krisenfall ist die Kontaktaufnahme mit Fachberatungsstellen zu Kooperation in ruhigen Zeiten.

Ebenso ist für die Beratung vor Ort im örtlichen Krisenteam ggf. das Hinzuziehen von externen Expert/innen hilfreich.

	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
Beratung durch örtliche Beratungsstellen, psychologische Beratung, externe erfahrene Fachkraft	Zeitnahe Beratung		Auch hier kann sich die Beratung auf die weiteren Handlungsschritte beziehen. Ein externer Blick hilft bei der Vermeidung von „blinden Flecken“. Für den Bereich der Jugendhilfe und Schule ist dies durch das SGB VIII und §4 KKG verpflichtend.	Siehe eigene Kontaktliste, Anhang 1 Anhang 5.3
Beratung durch fachkompetente Personen für Öffentlichkeitsarbeit	Gute, transparente Öffentlichkeitsarbeit, die die Persönlichkeitsrechte wahrt, aber möglichst wenig Angriffsfläche für Spekulationen bietet	Krisenteam vor Ort		Anhang 5.3

Weitere externe Expert/innen je nach Bedarf.

Exkurs: Disziplinarverfahren der Ev. Landeskirche in Württemberg



Rechtgrundlage:
Disziplinargesetz der Evang. Kirche in Deutschland (DG.EKD)
Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren:
 Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Das Verhalten der in der Kirche mitarbeitenden Menschen kann die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihre Verkündigung beeinträchtigen. Ein kirchliches Disziplinarverfahren soll auf ein solches Verhalten reagieren und dazu beitragen, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes, eine auftragsgemäße Amtsführung und das Vertrauen in das Handeln der in der Kirche mitarbeitenden Menschen zu sichern.

* Amtspflichtverletzung muss keine Straftat sein.

Opferschutz

Mit Kenntnisnahme eines Verdachtes müssen Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen vor (sexualisierten) Gewalterfahrungen erfolgen. Wichtig ist hierbei auch der Blick auf mögliche weitere Betroffene.

Auch bei Amtspflichtverletzungen sind Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen zu prüfen und ggf. einzuleiten.

Der Opferschutz beginnt mit der ersten Kenntnis eines Verdachtes und ist von Beginn an mitzudenken.

Prozessschritte	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
4 Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Personen aktuell und langfristig sicherzustellen.				
Bei minderjährigen Betroffenen:				
a. Trennung von minderjähriger und verdächtigter Person: „Nicht das Kind hat das Angebot zu verlassen, sondern die potenzielle Tatperson.“	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eine garantierte Nicht-Wiederholung ■ Unmöglichmachung von weiterer Beeinflussung durch die Täterin oder den Täter 		z.B. <ul style="list-style-type: none"> ■ nicht Alleinlassen der verdächtigten Person mit Kindern/Jugendlichen ■ räumliche Trennung des Verdächtigten ■ Kontaktverbot zu den Kindern ■ Anweisung, den Schlüssel abzugeben ■ Hausverbot, Freistellung 	Dokumentation: Anhang 5.2
b. Information der Personensorgeberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vertrauen stärken ■ Emotionale Stabilisierung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Personen des örtlichen Krisenteams ■ OKR-Krisenteam 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schutzmaßnahmen besprechen ■ Verschwiegenheit im Sinne des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes zusichern und einfordern ■ Über weiteres Vorgehen informieren 	Anhang 4.2 Dokumentation: Anhang 5.3

	Prozessschritte	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
c.	ggf. Unterstützungsmaßnahmen für die Familie einleiten.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vertrauen stärken ■ Emotionale Stabilisierung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ansprechstelle des OKR ■ Personen des örtlichen Krisenteams 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorheriger Kontakt mit der Beratungsstelle, um die zeitlichen Kapazitäten für weitere Fälle abzuklären! ■ Psychosoziale Prozessbegleitung 	<p>Anhang 4.2</p> <p>Flyer</p> <p>Zeugeninfo der EKD</p>
d.	<p>Mitdenken:</p> <p>Könnten weitere Kinder oder Jugendliche im Umfeld der Tatperson betroffen sein?</p>	Möglichst umfassende Fallfassung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fallmanager/in ■ Personen des örtlichen Krisenteams 	Gibt es Kenntnisse darüber, ob weitere Kontakte bestehen, z.B. durch Ehrenamt, andere Beschäftigungen...? Weitere Schritte sind ggf. mit der Beratungsstelle oder der Ansprechstelle im OKR zu besprechen.	Dokumentation: Anhang 5.2
e.	Befragung des Kindes (nach Möglichkeit) nur durch eine entsprechend geschulte Fachkraft		Evtl. Ermittlungsführer/in im Disziplinarverfahren, wenn kein Strafverfahren	Ist nur mit Zustimmung der Eltern möglich. Das gehört zur Ermittlungsaufgabe und ist damit im Aufgabenfeld der Strafverfolgungsbehörden/Disziplinarverfahren	Dokumentation: Anhang 5.3
Bei volljährigen Betroffenen:					
f.	Beratung / Beteiligung bei unterstützenden Maßnahmen zum Schutz	<p>Unmöglichmachung von weiterer Beeinflussung durch die verdächtige Person.</p> <p>Entscheidung über Einschaltung Strafverfolgung / Disziplinarverfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ansprechstelle des OKR ■ Personen des örtlichen Krisenteams ■ OKR-Krisenteam 	<p>Unterstützungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vermittlung an Beratungsstelle ■ Psychosoziale Prozessbegleitung ■ Über weiteres Vorgehen informieren ■ Strafanzeige/Disziplinarverfahren 	<p>Dokumentation: Anhang 5.3</p> <p>Wichtig: Entscheidung für/gegen Strafverfolgung oder Disziplinarverfahren dokumentieren.</p> <p>Flyer Zeugeninfo der EKD, Flyer über Psychosoziale Prozessbegleitung</p>

Fallmanager/in und örtliches Krisenteam – Fallbearbeitung vor Ort

Jede Krisenintervention ist eine individuelle Situation, die für sich betrachtet werden muss. Die weiteren Handlungsschritte sind Anregungen, die konkret **in der jeweiligen Situation** geprüft werden müssen, ebenso deren **Reihenfolge**. Wichtig hierbei ist die sorgsame Betrachtung der Situation auf unterschiedlichen Ebenen und der notwendigen Schritte!

Das Krisenteam im OKR setzt zur Unterstützung eine externe Person als Fallmanager/in ein. Die Aufgaben dieser Person sind:

- Koordinierung, Bildung und Leitung des örtlichen Krisenteams
- Information des aktuellen Standes an das Krisenteam im OKR

Das Krisenteam vor Ort:

- Das Krisenteam sollte zeitnah gebildet werden.
- Bei der Zusammensetzung des Krisenteams vor Ort ist zu beachten, dass keine Person beteiligt wird, die in Vorwürfe involviert ist.
- Klärung des Handlungsspielraumes des Kriseninterventionsteams vor Ort.
- Zeitnaher Kontakt untereinander muss sichergestellt sein (ggf. zu Beginn täglich).
- Es ist wichtig, im Team zu arbeiten und keine Eigeninteressen zu verfolgen.

Mitglieder des Krisenteams vor Ort:

- Dekan/in als Ansprechpartner/in für die Kirchengemeinde.
- Gewählte/r Vorsitzende/r des Kirchengemeinderates, bei Befangenheit eine andere Person aus dem Kirchengemeinderat.
- interne Kinderschutzkraft/Ansprechpartner/in.
- Externe Fachkraft/(insoweit) erfahrene Fachkraft aus einer Fachberatungsstelle.
- Pressesprecher/in der Prälatur, sofern vorhanden, sonst: Hinzuziehen einer fachkompetenten Person zur Beratung bei Strategieentwicklung und Umsetzung der Öffentlichkeits-/Medienarbeit.

Rollenklärungen stehen am Beginn. Von Fall zu Fall können andere Personen in das Krisenteam vor Ort eingeladen werden, die für die Aufklärung und Aufarbeitung hilfreiche Sachverhalte beisteuern können.

Wichtig: Beim Prozess der Krisenintervention handelt es sich nicht um einen geradlinigen Prozess, sondern es müssen immer wieder „Schleifen“ gedreht werden und schon besprochene Fragen nochmals in der aktuellen Situation geklärt werden. Besonders wichtig ist hierbei, dass Entscheidungen im 4–6 Augenprinzip getroffen und nachvollziehbar dokumentiert werden.

	Themen	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
5	Aufgaben des Krisenteams vor Ort				
			<ul style="list-style-type: none"> ■ Fallmanager/in ■ Krisenteam vor Ort 		Anhang 2.2 Anhang 6 Dokumentationsvorlagen: Anhang 5.3 Anhang 5.4 Anhang 5.5

	Themen	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
a.	Immer wieder: Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos auf unterschiedlichen Ebenen, Festlegung und Beratung über weiteres Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufklärung ermöglichen ■ Passgenaues Vorgehen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Krisenteam vor Ort ■ Fallmanager/in 	<p>Die Bewertung der Situation, Festlegung und Beratung über das weitere Vorgehen ist eine kontinuierliche Aufgabe und muss daher immer wieder erfolgen, v.a. wenn es neue Informationen zum Fallverlauf gibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ In der Regel ergänzen weitere, zu einem späteren Zeitpunkt kommende Informationen die ersten Einschätzungen 	Dokumentation: Anhang 5.3
b.	Festlegung der Aufgaben im Krisenteam vor Ort	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusammenarbeit ■ Aufklärung des Falls 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Krisenteam vor Ort ■ Fallmanager/in 		Dokumentation: Anhang 5.4
c.	Beratung über die Situation der betroffenen Person und ggf. Einbeziehung der Eltern/Sorgeberechtigten Bei erwachsenen Betroffenen: Asymmetrische Beziehung im Blick haben	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kinderschutz im Blick 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Krisenteam vor Ort ■ Ggf. Ansprechstelle im OKR ■ Eltern/Sorgeberechtigte 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gespräch mit den Eltern und/oder Sorgeberechtigten ■ Information über Sachstand ■ Bisherige Schritte darstellen ■ Beratungs- und Unterstützungsangebot (extern) ■ Gerichtsverwertbare Gespräche dürfen nur durch die Kripo erfolgen ■ Abstimmung der nächsten Schritte 	Dokumentation: Anhang 5.3 Anhang 5.4

	Themen	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
d.	Information innerhalb des Kirchengemeinderates <ul style="list-style-type: none"> ■ Geltende Schweigepflichtregeln und Regelungen zum Datenschutz beachten ■ Sprachregelungen besprechen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Transparenz ■ Sicherheit herstellen ■ Raum für Gespräch zulassen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Krisenteam vor Ort ■ Prälat/in ■ Dekan/in ■ Fallmanager/in ■ Ggf. externe/r Seelsorger/in (z.B. Seelsorge für Seelsorgende) ■ Ggf. Ortspfarrer/in 	<p>Beratungs- und Begleitungsangebot für das Gremium ggf. in Erwägung ziehen.</p> <p>Beratung zu Sprachregelung durch Sprecher/in der Landeskirche</p>	Hinweise zur Sprachregelung intern und extern
e.	Gestaltung der Kommunikation: <ul style="list-style-type: none"> ■ Kommunikationsstrategie auf Grundlage der aktuellen Ereignisse entwickeln und u.U. Anpassung bei neuen Erkenntnissen ■ Ansprechpartner/in benennen, ggf. externe Beratung hinzuziehen ■ Verpflichtung zur Verschwiegenheit im Sinne des Datenschutzes zum (Persönlichkeits-) Schutz von betroffenen und verdächtigten Personen <p>Aufgaben von Sprecher/in des Krisenteams vor Ort:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wording formulieren ■ Fachkundige Personen zu Teilbereichen als Interviewpartner/in vermitteln ■ Zu bespielende Kanäle bestimmen (Presse, Homepage, andere Veröffentlichungen) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Signal: „Wir wissen davon und setzen alles daran, den Vorgang/die Vorwürfe aufzuklären.“ ■ Minimierung des Vertrauensschadens ■ Vermeidung von (weiteren) Gerüchten und Spekulationen ■ Befugnisse darüber, wer was nach außen geben darf 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Krisenteam vor Ort ■ Fallmanager/in 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wichtig ist eine verbindliche Sprachregelung ■ Wer darf etwas sagen? ■ Verweis an entsprechende Person ■ Hinzuziehen einer professionellen Unterstützung für die Kommunikation mit den Medien ■ Pressestelle der Landeskirche ■ Homepage mit Kontaktadressen einer möglichen Unterstützung erweitern 	

	Themen	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
f.	Abschluss der Arbeit des Krisenteams	<ul style="list-style-type: none"> ■ Guter Abschluss der Arbeit des Krisenteams ■ Wertschätzung der Arbeit ■ Regelung der Nachsorge ■ Regelung der künftigen Ansprechpersonen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Krisenteam vor Ort ■ Fallmanager/in ■ Dekan/in ■ Ggf. Gemeindepfarrer/in 	<p>Wichtig sind für das Krisenteam vor Ort eine Entlastung und die Entlastung aus der Arbeit.</p> <p>Die Gestaltung kann individuell sein und mit einem Abschlussbericht verknüpft werden.</p> <p>Hilfreich ist auch, wenn im Sinne der Nachsorge, Regelungen getroffen werden. So können zu einem späteren Zeitpunkt Themen aufgefangen werden.</p>	Anhang 11

Nach der Krisenintervention vor Ort ist der nächste Schritt die Aufarbeitung. Oftmals gehen diese Prozesse auch ineinander über.

Rehabilitation bei ausgeräumtem Verdacht

Ein unbegründeter bzw. ausgeräumter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team. „Konnte eine Beschuldigung klar als unbegründet identifiziert werden, ist es wichtig, dies transparent in der Institution zu kommunizieren“ (Kölch et al 2018, S. 282) – je nach Bekanntheitsgrad ist die Zielgruppe auszuweiten. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der falsch verdächtigten Person im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Durchführung der Rehabilitation von Pfarrpersonen bei einem ausgeräumten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe des Dezernats 3 in Zusammenarbeit mit dem/der Dekan/in. **Hier wird die gleiche Energie eingebracht** wie in die Intervention bei einem Verdacht. Gerade auch für die Rehabilitation zu Unrecht verdächtigter Personen ist eine externe Begleitung zu empfehlen. **Jedoch kann ein Verfahren keine umfassende Garantie geben, dass eine vollständige Rehabilitation gelingt.**

In dem Fall, dass sich die Vorwürfe ausräumen lassen, spricht nichts dagegen, dass die beteiligten Personen im gleichen Arbeitssetting weiterarbeiten, denn die Situation ist ja geklärt. „Handelt es sich um eine bewusst vorgenommene Falschbeschuldigung, ist es notwendig, dass der Beschuldigende in die Verantwortung genommen wird.“ (Kölch et al 2018, S. 282) Dabei hat die falsch verdächtige Person auch die Möglichkeit, auf rechtlicher Ebene zu reagieren.

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit der zu rehabilitierenden Person geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

	Prozessschritte	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
6	Rehabilitation bei ausgeräumtem Verdacht				
		<ul style="list-style-type: none"> ■ Möglichst vollständige Rehabilitation bei allen Stellen, die Kontakt hatten. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Leitung ■ zu rehabilitierende Person 	Sollte durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, ist zu prüfen, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme erfolgen kann.	Anhang 9

Aufarbeitungsprozess nach Krisenintervention

Es ist notwendig, das Geschehen nachhaltig aufzuarbeiten. Dazu ist die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung erforderlich. Zur Nachsorge einer Krisenintervention gehören verschiedene Ebenen und Personenkreise. (Hochdorf 2014, S. 20) Ziel der Nachsorge ist die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Pfarrpersonen.

Für den Aufarbeitungsprozess innerhalb von Kirchengemeinden gibt es in der Broschüre der EKD „Unsagbares sagbar machen. Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden“ (2014) hilfreiche Anregungen (z.B. Gottesdienst, Rituale, Präventionskonzepte, Organisationsanalyse)

„Ein wichtiger Schritt hin zur Krisenbewältigung und nachhaltigen Aufarbeitung der Erlebnisse liegt in der gemeinsamen Analyse der Ausgangssituation sowie der institutionellen Handlungsabläufe vor, während und nach Bekanntwerden der sexualisierten Gewalt. Eine

systematische Analyse der Geschehnisse und Handlungsabläufe sowie eine klare Zielsetzung zur Veränderung bestehender Strukturen ist ein entscheidender Schritt für die Aufarbeitung und somit auch für die nachhaltige Heilung einer durch sexualisierte Gewalt ‚traumatisierten‘ Institution. Hierbei ist auf eine umfassende Partizipation zu achten und sowohl die Leitungsebene der Institution als auch die Sicht der Betroffenen, der Mitarbeitenden, der Eltern und Kinder sowie ggf. der Gemeindemitglieder einzubeziehen.“ (EKD 2014, S. 14)

Wichtig: Die Einstellung eines Strafverfahrens oder ein Freispruch gelten nicht per se als Unschuldsbeweis, da der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ gilt. Das heißt im Aufarbeitungsprozess, dass auch die emotionale Belastung durch ein ggf. als unangemessen empfundenes Urteil beachtet werden muss und die Begründung der Einstellung eines Strafverfahrens genau angeschaut werden muss.

	Prozessschritte	Ziele	Beteiligte	Folgen / Anmerkungen	Dokumente
7	Aufarbeitungsprozess vor Ort und innerhalb des OKR				
a.					Hilfestellungen und Anregungen auch in der EKD-Broschüre „Unsagbares sagbar machen. Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden“

	Prozessschritte	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
b.	Persönliche Aufarbeitung der Mitarbeitenden im nahen Tätigkeitsumfeld der verdächtigten Person in der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stabilisierung des Gemeindelebens ■ Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit ■ Bearbeitung der emotionalen Betroffenheit ■ Für alle in der Gemeinde Tätigen ist das Hilfsangebot und die Reaktion transparent und nachvollziehbar 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dekan/in ■ Ggf. Prälat/in ■ Krisenteam vor Ort ■ Pädagogische Fachkräfte ■ Pfarramtssekretariat ■ Hausmeister/in, Reinigungskräfte, Mesner/in ■ Ehrenamtlich Mitarbeitende ■ ggf. externe Begleitung 	<p>Ggf. können Mitarbeitende ihre eigenen lebensgeschichtlichen Erlebnisse verarbeiten.</p> <p>Die Aufarbeitung erfolgt mit externer Hilfe.</p> <p>Die Mitarbeiter/innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann, z.B. in Form eines Abschlussgesprächs, einer Ansprache, Meditation oder Andacht etc.</p>	
c.	Persönliche Aufarbeitung der Pfarrer/innen im Bereich des Distriktes/Bezirktes	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stabilisierung der unmittelbar betroffenen Kolleginnen und Kollegen im Dekanat 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dekan/in ■ Prälat/in ■ OKR-Krisenteam ■ Externe Begleitung ■ Z.B. Seelsorge für Seelsorgende 		

	Prozessschritte	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
d.	Aufarbeitung in der Gemeinde/vor Ort <ul style="list-style-type: none"> ■ Reflexion der Abläufe und Stolpersteine ■ Reflexion der fachlichen Standards ■ Überprüfung des Schutzkonzeptes ■ Einarbeitung von Änderungen in das Schutzkonzept ■ (Weiter)Entwicklung von Bausteinen des Schutzkonzeptes 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Mitarbeitenden erlangen Sicherheit für den zukünftigen Umgang mit Gewalt ■ Identifizierung von Fehlerquellen bei Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dekan/in ■ Ggf. Prälat/in oder OKR-Krisenteam ■ Team ■ Externe Begleitung 	<p>Wichtig sind die konstruktive Überprüfung und Reflexion des Prozesses und aller Handlungsabläufe. Die Ergebnisse werden in den einrichtungsinternen Handlungsplan eingearbeitet.</p> <p>Ggf. werden weitere notwendige Präventionsmaßnahmen für das Schutzkonzept der Einrichtung entwickelt und eingearbeitet.</p> <p>An Schnittstellen mit anderen Einrichtungen/Institutionen werden Stolpersteine gemeinsam besprochen und die Interventionen ausgewertet.</p>	
e.	Ggf. Aufarbeitung mit den Kindern und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die einzelnen Kinder/Jugendlichen und die Gruppe erhalten Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer emotionalen Prozesse 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kinder und Jugendliche ■ Ehrenamtlich Mitarbeitende ■ Fachkräfte bzw. Personen, die in Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen stehen ■ Externe Unterstützung/Fachkraft 	<p>Die Aufarbeitung erfolgt mit externer Hilfe</p> <p>Ggf. können Kinder und Jugendliche ihre eigenen lebensgeschichtlichen Erlebnisse verarbeiten</p>	

	Prozessschritte	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
f.	Ggf. Aufarbeitung mit den Eltern, relevanten Dritten z.B. Informationsveranstaltung, Informationsschreiben, Website, Gesprächsforum	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Kirchengemeinde ist transparent mit ihren Angeboten und Vorgehensweise 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Leitung ■ Team ■ Externe Unterstützung ■ ggf. in Zusammenarbeit mit Elternvertretung 	Ggf. muss auch deutlich gemacht werden, wo die Grenzen der Möglichkeiten von Kirchengemeinden liegen.	

Hilfreich ist die Vereinbarung einer „Nachsorge“:

- Zu welchem Zeitpunkt oder bei welcher Gelegenheit wird nochmals auf die Ereignisse und die Ergebnisse der Aufarbeitung geschaut?
- Gibt es an Stellen noch Gerüchte, Unruhen oder notwendige Bearbeitungen?

Fallabschluss – Dokumentation für Statistik EKD und Landeskirche

Am Ende eines Interventionsfalles steht die Abschlussdokumentation. Diese ist der Ansprech- und Meldestelle im Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

Zum Zeitpunkt des Drucks war die Abklärung der Dokumentation auf EKD-Ebene noch nicht abgeschlossen. Ein gesonderter Dokumentationsbogen für den Abschlussbericht (Anhang 5.5) wird an entsprechender Stelle online veröffentlicht.

	Prozessschritte	Ziele	Beteiligte	Folgen/Anmerkungen	Dokumente
8	Dokumentation				
		<ul style="list-style-type: none"> ■ Auskunftsfähigkeit über Vorfälle, Interventionen und Aufarbeitung ■ Dokumentation der kirchenspezifischen Interventionsfälle 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dekan ■ Fallmanager/in 	Der Anhang 5.5 ist an die Ansprechstelle/Meldestelle zu übersenden. Dort erfolgen die Auswertung und Aufbewahrung	Anhang 5.5

Quellen:

EKD (2012): Hinschauen – Helfen – Handeln. Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst. Downloadbar: https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/2012-08-28_broschuere_hinschauen_helfen_handeln.pdf

EKD (2014): Unsagbares sagbar machen. Anregungen zur Bewältigung von Missbrauchserfahrungen insbesondere in evangelischen Kirchengemeinden. Downloadbar: https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/2014-broschuere_unsagbares_sagbar_machen.pdf

HOCHDORF – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.: „Und wenn es doch passiert...“ Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe – Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses (Arbeitshilfe), 2. Auflage

WINTER, Veronika & WOLFF, Mechthild (2018): Intervention. In: OPPERMANN, Carolin/WINTER, Veronika/HARDER, Claudia/WOLFF, Mechthild & SCHRÖER, Wolfgang (Hrsg.) (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 245–267

KÖLCH, Michael, KÖNIG, Elisa & FEGERT, Jörg (2018): Rehabilitation nach Missbrauchsvorwürfen. In: FEGERT, Jörg/KÖLCH, Michael/KÖNIG, Elisa/HARSCH, Daniela/WITTE, Susanne & HOFFMANN, Ulrike (Hrsg.) (2018): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Berlin: Springer. S. 279–285

Vertiefende und weiterführende Literatur

BANGE, Dirk (2015): Planung der Intervention und Aufdeckung eines sexuellen Kindesmissbrauchsfalls. In: FEGERT, Jörg M./HOFFMANN, Ulrike/KÖNIG, Elisa/NIEHUES, Johanna/LIEBHARDT, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Wiesbaden: Springer. S. 203–212

CRONE, Gerburg & LIEBHARDT, Hubert (Hrsg.) (2015): Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

DÖRR, Margret/MÜLLER, Burkhard (Hrsg.) (2012): Nähe und Distanz: Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität. 3., aktualisierte Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

ENDERS, Ursula (Hg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Zartbitter e.V.

FANGERAU, Heiner/BAGATTINI, Alexander/FEGERT, Jörg M./TIPPELT, Rudolf/VIEHÖVER, Willy/ZIEGENHAIN, Ute (Hrsg.) (2017): Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen: Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster? (Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz). Weinheim und Basel: Beltz Juventa

FEGERT, Jörg M./WOLFF, Mechthild (Hrsg.) (2015): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

RETKOWSKI, Alexandra/REIBEL, Angelika/TUIDER, Elisabeth (Hrsg.) (2018): Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

WAZLAWIK, Martin/FRECK, Stefan (Hrsg.) (2017): Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen. Wiesbaden: Springer

WOLFF, Mechthild /SCHRÖER, Wolfgang (Hrsg.) (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis: Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim und Base | Beltz Juventa

Veröffentlichungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der EKD:

DIAKONISCHES WERK WÜRTTEMBERG (Hg.) (2017): „Meine Seele hat nie jemanden interessiert“ Heimerziehung in der württembergischen Diakonie bin in die 1970er-Jahre. Erarbeitet von Inga Bing-von Häfen, Albrecht Daiss, Dagmar Kötting

EJW/CVJM (2018): Menschenskinder, ihr seid stark! Prävention vor sexualisierter Gewalt. Arbeitshilfe für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit. 3. Auflage

EKD (2014): Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden

EKD/Diakonie (2014): Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt

Evangelische Landeskirche in Württemberg (ELK) (2020): Für einen fairen und respektvollen Umgang miteinander. Handreichung zum Umgang mit sozialen Konflikten, Mobbing, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt am Arbeitsplatz

HOCHDORF – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. (Hg.) (2017): „...denn es ist ja unmöglich, Kinder allein zu lassen“. Geschichte des Kinderheims Hochdorf 1944 bis 1975. Dokumentation von Bastian Loibl

Links:

Fortbildungsinitiative der Evangelischen Landeskirchen und der Diakonie zur Prävention sexualisierter Gewalt:
www.hinschauen-helfen-handeln.de

Bausteine des Rahmenschutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt der Landeskirche in Württemberg:
www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/praevention

Anhang 1:	Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention
Anhang 2:	Begriffsklärungen <ul style="list-style-type: none">2.1. Zur Verwendung der Begriffe und Bezeichnung der beteiligten Personen im Interventionsprozess2.2. Personen und deren Aufgaben im Interventionsprozess2.3. Zur Differenzierung der Begriffe: Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung, fachliches Fehlverhalten, Amtspflichtverletzung
Anhang 3:	Verdachtsstufen
Anhang 4:	Leitfaden Krisenkommunikation <ul style="list-style-type: none">4.1. Gesprächsleitfaden bei Meldung durch betroffene Personen oder Dritte4.2. Gesprächsleitfaden für Gespräche mit den Eltern des betroffenen Kindes4.3. Gesprächsleitfaden für Gespräche mit verdächtigten Personen4.4. Gesprächsleitfaden für Gespräche/Information im KGR
Anhang 5:	Dokumentationsbogen <ul style="list-style-type: none">5.1. Kontaktdaten und Fallbeschreibung5.2. Plausibilität, Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung5.3. Gesprächsdokumentationen5.4. Krisenteam vor Ort5.5. Fallabschluss
Anhang 6:	Checkliste für Fallmanger/innen zur Bildung und Arbeitsweise des Krisenteams vor Ort
Anhang 7:	Mögliche dienstrechtliche Konsequenzen
Anhang 8:	Empfehlung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch Pfarrerinnen oder Pfarrer
Anhang 9:	Rehabilitation
Anhang 10:	Hinweise zur Aufarbeitung
Anhang 11:	Nachsorge

Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention¹

bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten ausgehend von Pfarrer/innen

Im Kirchenbezirk

Dekan/in und Stellvertretung

Name, Telefonnummer, eMail

Name, Telefonnummer, eMail

Ansprechperson im Kirchenbezirk (interne/r Kinderschutzbeauftragte/r)²

Name, Telefonnummer, eMail

Externe (insofern) erfahrene Fachkraft³ – zur fachlichen Beratung

Name, Einrichtung, Telefonnummer, eMail

Fachberatungsstelle vor Ort:

Name, Einrichtung, Telefonnummer, eMail

Die o.g. Personen/Funktionen sind im Rahmen der Entwicklung des Schutzkonzeptes insgesamt zu beachten und im Sinne niederschwelliger Kontakte im Krisenfall zu benennen. Es ist sinnvoll, frühzeitig Kooperationen einzugehen und Kontakte zu knüpfen.

¹ Eine aktuelle Version findet sich auf der Homepage der Landeskirche. Diese Liste kann ausgefüllt als Bestandteil des Schutzkonzeptes auch an die Kirchengemeinden weitergegeben werden.

² Person ist durch Erfahrung und/oder Schulung im Bereich geeignet

³ Hilfreich: Kontaktaufnahme im Vorfeld! Ggf. kann die Einrichtung auch im Vorfeld bei einem Themenabend unterstützen.

**Ansprech- und Meldestelle im Evangelischen Oberkirchenrat
(Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt):**

Ansprechstelle:	Ursula Kress	0711 2149-572	ansprechstelle@elk-wue.de
-----------------	--------------	---------------	---------------------------

Meldestelle:	NN	0711 2149-	meldestelle@elk-wue.de
--------------	----	------------	------------------------

Sprecher der Landeskirche:

Dan Peter	0711 2149-362	dan.peter@elk-wue.de
-----------	---------------	----------------------

Krisenteam sexualisierte Gewalt der Landeskirche:

Ansprechstelle

Meldestelle

Referatsleitung 6.1

Referatsleitung 6.2

Sprecher/in der Landeskirche

1. Verwendung der Begriffe und Bezeichnung der beteiligten Personen im Interventionsprozess

Verwendung des Opferbegriffs

„Einige von sexualisierter Gewalt Betroffene verwenden nicht den Opferbegriff, sondern bezeichnen sich selbst als ‚Überlebende‘. Bei der Verwendung des Begriffs ‚Opfer‘ knüpfen die vorliegenden Empfehlungen an die Leitlinien des Runden Tisches ‚Sexueller Kindesmissbrauch‘ an. Der Begriff wird demnach unabhängig vom Grad des gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet und begründet sich in der besonderen Schutzbedürftigkeit der Betroffenen im Hinblick auf das Missbrauchereignis, ohne diese jedoch auf eine passive Opferrolle zu reduzieren.“ (EKD 2012, S.13)

Im Handlungsleitfaden wird der Begriff ‚**Betroffene/r**‘ ‚betroffene Person‘, ‚betroffenes Kind‘ oder ‚betroffene/r Jugendliche/r‘ gesprochen. Damit ist die Person gemeint, der (vermutlich) sexualisierte Gewalt widerfahren ist.

Allein bei der Bezeichnung des ‚Opferschutzes‘ wird der Begriff ‚Opfer‘ verwendet.

Verwendung des Täterbegriffs

In Deutschland gilt bis zur Verurteilung das Unschuldsprinzip. Von daher ist die Bezeichnung Täter oder Täterin für Personen, denen eine Grenzverletzung oder Straftat vorgeworfen wird, nicht zutreffend.

In diesem Handlungsleitfaden wird von der **verdächtigten Person** oder **beschuldigten Person** (während eines Ermittlungsverfahrens) gesprochen.

Bezeichnung der weiteren beteiligten Personen

Daneben gibt es noch weitere von dem Vorfall betroffene Personen im Interventionsprozess. Der Handlungsleitfaden beschreibt klare Zuständigkeiten und Handlungsabläufe möglichst übersichtlich. Daher werden diese Personen wie folgt benannt:

- Team / Kolleg/innen im Team
- Leitung
- Eltern/Sorgeberechtigte von Betroffenen

- Andere Kinder und Jugendliche
- Eltern anderer Kinder und Jugendlichen
- Öffentlichkeit

Schutzbefohlene/schutzbedürftige Personen

Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Minderjährige sowie Personen, die sich in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis befinden. Die Schutzbedürftigkeit erfolgt durch Minderjährigkeit, Wehrlosigkeit aufgrund von Gebrechlichkeit oder Krankheit oder durch gemeinsamen Hausstand mit der Tatperson. Ebenso liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses eine Unterordnung erfolgt oder durch eine Seelsorgebeziehung persönliche Geheimnisse preisgegeben wurden.

2. Personen und deren Aufgaben im Interventionsprozess

Dekan/in hat i.d.R. die Fallverantwortung vor Ort und ist für die Aufarbeitung verantwortlich. Er/Sie ist Ansprechperson für die Kirchengemeinde. Er/Sie kann auf keinen Fall für andere Beteiligte als Seelsorger/in zur Verfügung stehen.

Kinderschutzfachkraft (intern) ist fachlich geschult und unterstützt intern mit Fachwissen. Sie/Er kann Ansprechpartner/in für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere beteiligte Personen sein.

Insoweit erfahrene Fachkraft (extern) ist fachlich geschult und im Themenfeld erfahren, auch im Bereich des sexuellen Missbrauchs, im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Eltern. Verankert im § 8a SGB VIII „Hinzuziehen einer insoweit erfahrenden Fachkraft“. Sie steht beratend zur Seite, agiert aber nicht, ist i.d.R. bei den Gesprächen mit Betroffenen und Mitarbeitenden nicht anwesend und hat auch keine Fallverantwortung. Wichtig ist, dass sie als außenstehende Person keinen persönlichen Bezug zur Institution hat und somit einen unverstellten Blick in die Überlegungen einbringen kann. Sie kann helfen, die „blinden Flecken“ einer Institution zu verringern.

Ansprechstelle der Landeskirche ist die Beratungsstelle für primär und sekundär Betroffene sexualisierter Gewalt.

Ihre Aufgabe ist:

- die Beratung und Hilfe für Betroffene sicherzustellen
- als Clearingstelle in Fragen des Umgangs mit sexualisierter Gewalt für innerkirchlich Mitarbeitende zu dienen und ggf. bei tatsachenbegründeten Verdachtsfällen an die Meldestelle weiterzuvermitteln

Auch innerkirchliche Mitarbeitende können sich zur Beratung an die Ansprechstelle wenden und werden von dort unter Umständen an entsprechende Stellen weitergeleitet.

Meldestelle der Landeskirche ist die Stelle, an der innerkirchlich Mitarbeitende einen (tatsachenbegründeten) Verdachtsfall melden. Ihre Aufgabe ist dafür Sorge zu tragen,

- dass die Fälle sexualisierter Gewalt verlässlich nach einem standardisierten Verfahren bearbeitet werden.
- dass das Krisenteam eingesetzt wird

Das Krisenteam im Oberkirchenrat hat die Aufgabe zu gewährleisten, dass alle Interventionen bei Pfarrpersonen nach einem transparenten und standardisierten Verfahren ablaufen. Es begleitet die Intervention bis zum Abschluss, vermittelt eine/n Fallmanager/in und stellt die Kommunikation intern sicher. Dieses Krisenteam wird **individuell für jeden** Interventionsfall eingesetzt und löst sich am Ende des Verfahrens wieder auf.

- Einleitung der Maßnahmen
- Disziplinarverfahren
- Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde

Beteiligte des Krisenteams im Oberkirchenrat sind:

- Ansprechstelle
- Dezernat 3
- Dezernat 6a
- Sprecher/in der Landeskirche
- Prälat/in
- Ggf. ist die Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen hinzuzuziehen

Das Krisenteam sexualisierte Gewalt der Landeskirche ist als allgemeines Krisenteam der Landeskirche für alle Interventionsfälle im Bereich der sexualisierten Gewalt ansprechbar.

Eine/ein Fallmanager/in wird vom Krisenteam im Oberkirchenrat für die Bildung, Koordination und Leitung des Krisenteams vor Ort eingesetzt. Es handelt sich um Personen, die Erfahrung mit Krisen haben und einen externen Blick mit internen Kenntnissen zur Verfügung stellen. Sie sind möglichst früh von der Ansprechstelle im OKR in die Kommunikation einzubeziehen, damit sie einen Überblick über die Krise erhalten. Sie sollen die Personen vor Ort entlasten und sind für die Dokumentation verantwortlich.

Das Krisenteam vor Ort bearbeitet die Themen, die keine dienstrechtliche Relevanz haben. Die Aufgabe findet sich v.a. in der strategischen Bearbeitung und Aufarbeitung der Krise vor Ort:

1. Kontakte zu Eltern
2. Ansprechperson für Mitarbeitende
3. Kontakt zur Presse
4. Kontakt zu externer Beratung
5. Informationen über interne Hierarchie

Die Pfarrervertretung kann von Pfarrer/innen bei Gesprächen hinzugezogen werden.

3. Differenzierung der Begriffe: Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung, fachliches Fehlverhalten und Amtspflichtverletzung

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird als Ergebnis einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Missbrauchs begriff vor allem im Kontakt mit Betroffenen und in der Öffentlichkeitsarbeit von der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen verwendet. Dieser Begriff „benennt deutlicher als alle anderen Wendungen die Instrumentalisierung von Sexualität als Macht- und Gewaltausübung.“ (EKD Erklärung zur Gewaltschutzrichtlinie, 4)

Bei allen Formen sexualisierter Gewalt werden sexuelle Handlungen für das Ausleben von Macht- und Dominanzbedürfnissen instrumentalisiert, d.h. es geht nicht um Sexualität, sondern um das Erleben von Macht und Überlegenheit.

Sexualisierte Gewalt wird als Überbegriff verwendet und setzt für die Differenzierung von Schweregraden weitere Definitionen voraus:

(Sexuelle) Grenzverletzungen (unbeabsichtigt, im Überschwang, unreflektiert) treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen Alltag auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeitenden oder der Organisation charakterisiert werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt.

BESONDERHEIT: Grenzverletzungen können u. U. geboten sein, z.B.: Gefahrenabwehr, medizinische Versorgung, Körperpflege. In jedem Fall müssen sie begründbar, verhältnismäßig und transparent sein.

(Sexuelle) Übergriffe (vorsätzlich, strategisch, aber nicht strafbar) sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur. Übergriffe stellen einen unzureichenden Respekt gegenüber Kindern, Jugendlichen und hilfesuchenden Erwachsenen dar und können Ausdruck einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/Machtmissbrauchs sein. Die übergriffige Person umgeht oder missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen. Sexuelle Übergriffe können sowohl mit Körperkontakt als auch ohne (z.B. in verbaler Form) erfolgen.

Straftaten im Bereich der sexualisierten Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst diese unter dem Begriff „**Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**“ (vgl. StGB §§ 174–184) zusammen. Strafbar sind neben dem Straftatbestand der sexuellen Übergriffe, Nötigung und Vergewaltigung (§177 StGB) auch der Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von Missbrauchsabbildungen (juristisch: kinderpornografische Materialien) unter Strafe. Weitere Ausführungen finden sich auch in der Broschüre der EKD (2012) „Hinschauen, Helfen, Handeln“ auf den Seiten 10–11.

BESONDERHEIT: Bei diesen Straftaten muss die Zielgruppe einer Einrichtung nicht unmittelbar betroffen sein, damit der Arbeitgeber bei Bekanntwerden handeln muss. Beispiel: Das

Bekanntwerden vom Konsum von Missbrauchsabbildungen im Privatraum.

Fachliches Fehlverhalten umfasst alle Handlungen, die fachlich nicht begründet werden können und Ausdruck eines fachlichen Mangels sein können. Weitere Risikofaktoren für fachliches Fehlverhalten können auch Überlastungssituationen, Machtansprüche, Konflikte, unreflektierter Umgang mit den Kindern, persönliche Krisen oder fehlende Professionalität sein.

Fachliches Fehlverhalten hat negative Auswirkungen auf das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung. Dazu gehören neben allen o.g. Formen auch Grenzverletzungen im Blick auf die körperliche Selbstbestimmung (wie z.B. Ungefragt-auf-den-Schoß-Nehmen oder Küssen), unzulässige Bestrafungen, die sich sowohl auf körperliche Gewalt als auch auf seelische Grausamkeiten beziehen können. Entsprechendes Fehlverhalten im Blick auf seelische Misshandlung ist beispielweise, wenn

- Personen herabgewürdigt oder gedemütigt werden
- sie isoliert und sozial ausgeschlossen werden
- man ihre Intimsphäre nicht wahrt
- sie terrorisiert oder
- sie feindselige Ablehnung bzw. Verweigerung von Feinfühligkeit spüren lässt
- man Zwangsmaßnahmen anwendet.

AGG: Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

„Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) stellt die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz als eine Verletzung der Menschenwürde und des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung dar. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist jedes sexuell bestimmte Verhalten, das von den Betroffenen unerwünscht und geeignet ist, sie als Person herabzuwürdigen. Sie kann sich in Worten, Handlungen, Gesten oder sonstigen sexualisiertem Verhalten ausdrücken.“ (ELK, 2020: 16)

Zum Umgang damit siehe: Handreichung zum Umgang mit sozialen Konflikten, Mobbing, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt, 2020.

Verdachtsstufen¹

Die im Folgenden verwendeten Begriffe der Verdachtsstufen sind nicht mit den Begrifflichkeiten im Strafrecht gleichzustellen. Sie dienen einer ersten Einschätzung und sind Ausgangspunkt für das weitere individuelle Vorgehen.

1. Ausgeräumter Verdacht

Von einem ausgeräumten Verdacht wird gesprochen, wenn sich alle Verdachtsmomente durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen lassen. Missverständnisse wurden geklärt. Das Kind zieht seine Behauptung zurück, ohne unter Druck zu sein und die Motivation für die falsche Behauptung ist plausibel, mehrere Personen erklären unabhängig voneinander, warum die Behauptung nicht stimmen kann.

Beispiele:

Kind behauptet, dass Mitarbeiterin A sie geschlagen hat. Bei der Aufklärung kommt heraus, dass das Kind dies aus einem Film hat und auf die alltägliche Situation übertragen hat.

Die vorgeworfene Situation kann nicht wie beschrieben stattgefunden haben, weil die verdächtige Person zur angegebenen Zeit nicht in der Einrichtung war und keine Gelegenheit dazu hatte.

Bemerkung zum Vorgehen:

Rehabilitation ist erforderlich

2. Vager Verdacht

Bei einem vagen Verdacht gibt es Verdachtsmomente, die (auch) an eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung denken lassen. Die Verdachtsmomente sind nicht zweifelsfrei begründet und es gibt keine konkreten/eindeutigen Anhaltspunkte bzw. Hinweise. Es ist ein „Bauchgefühl“ vorhanden, dass etwas nicht stimmt.

Beispiele:

Gerüchte, auffälliges Verhalten oder Andeutungen eines Kindes, merkwürdiges Verhalten einer mitarbeitenden Person.

Die verbalen Äußerungen des Kindes legen missbräuchliches Verhalten nahe.

Bemerkung zum Vorgehen:

Das Kind muss geschützt werden, vorher kein Gespräch mit der verdächtigten Person. Entwicklung geeigneter Maßnahmen wie Abmahnung ggf. Suspendierung.

Achtung: vor Suspendierung muss der verdächtigten Person rechtliches Gehör zum Vorwurf eingeräumt werden!

„Im Zweifel für den Kinderschutz“, auch wenn es (noch) nicht strafrechtlich relevantes Verhalten war. Weiteres Vorgehen siehe Krisenteam.

Bei den folgenden Verdachtsstufen handelt es sich um Stufen mit **hinreichend konkretem Verdacht**.

3. Tatsachenbegründeter Verdacht

Ein tatsachenbegründeter Verdacht liegt vor, wenn die Verdachtsmomente erheblich und plausibel sind.

Beispiele:

Die Polizei meldet sich beim Dienstgeber und erklärt, dass sie gegen Mitarbeiter/in B wegen Besitz von kinderpornografischem Material ermitteln.

Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.

¹ Vgl.: Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen, Berlin, Jugendamtsschreiben 2/2009

4. Erhäteter/erwiesener Verdacht

Ein erhäteter oder erwiesener Verdacht liegt vor, wenn konkrete oder sehr starke indirekte Beweismittel vorliegen.

Beispiele:

Gegen Mitarbeiter C wurde bereits Anklage erhoben bzw. er sitzt in U-Haft.

Die Person wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder sie hat ihre sexuellen Grenzüberschreitungen oder Übergriffe selbst eingeräumt.

Forensisch-medizinische Beweise liegen vor.

Sexuelles Wissen, sexualisiertes Verhalten von Kindern oder detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein können.

Bemerkung zum Vorgehen:

Die Bildung eines Krisenteams ist unabdingbar. Vorgehen laut Interventionsplan.

Hinweis:

Bei einem tatsachenbegründeten oder erhäteten/erwiesenen Verdacht auf einen sexuellen Übergriff/Sexuellen Missbrauch, muss sich die Einrichtung an der Annahme orientieren, der Übergriff/die Straftat habe stattgefunden! Andernfalls sind keine Maßnahmen zum Schutz der Opfer möglich. Handlungsleitend ist das Wohl der betroffenen Personen. Die rechtliche Unschuldsvermutung der beschuldigten/verdächtigen Person bleibt davon unberührt.

Leitfaden Krisenkommunikation

Krisenkommunikation ist mit die schwierigste Phase kurz nach dem Aufdecken der Tat. Die wichtige Forderung nach Verschwiegenheit, das Gebot der Unschuldsvermutung und der Opferschutz können in dieser Zeit dazu führen, dass in der (Gemeinde-)Öffentlichkeit ein Informationsvakuum entsteht. Darüber hinaus kann insbesondere durch Medien (social Media) eine oft sehr schnelle und wenig transparente Meinungsbildung vieler Personen mit je unterschiedlichen Interessen angeschoben werden. Der Umgang mit den Medien stellt damit neben der Begleitung und Klärung der Sachverhalte für die Verantwortlichen und die weiteren zuständigen Stellen eine zusätzliche Herausforderung in dieser Phase dar.

Leben Angehörige, Familienmitglieder oder zum Kontext der Familie gehörende Personen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, vor Ort und sind auf der Seite der verdächtigten Person ebenfalls Familienmitglieder direkt betroffen, so bedeutet dies eine weitere Anforderung der Krisenkommunikation.

Es ist damit zu rechnen, dass im Verlauf der Bearbeitung eines Missbrauchs Menschen im Umfeld tief erschüttert werden, mache sogar retraumatisiert werden können. (EKD 2014, S.11)

„Insgesamt stellt die Bewältigung des Geschehens einen Prozess dar, der nicht allein, sondern stets in einem multiprofessionellen Team zu bearbeiten ist. Kirchengemeinden können und sollen sich in dieser schwierigen und komplexen Situation an die nächsthöhere Ebene wenden und Unterstützung einfordern. **Evtl. kann es auch sinnvoll sein, sich Hilfe von außen zu holen und externe Beratung in Anspruch zu nehmen.**“ (EKD, 2014, S. 13)

Ziel der Krisenkommunikation¹:

- Vertrauen in Einrichtung und Mitarbeitende (wieder) herstellen
- Signal/Botschaft „Wir kümmern uns“
- Vertrauensschaden begrenzen
- Intern: Mutig sein, [...] [sich] auch evtl. Fehlern stellen; extern: Präsenz, Aktivität, Empathie
- Der Krise ein Gesicht geben, Verantwortung übernehmen

Informationen an Personen und andere Stellen sollen nur durch die Vorgesetzten oder Mitglieder des Krisen-Teams (Pressesprecher/in) erfolgen.

Für den Fall, dass Presse/Boulevardmedien unangekündigt kommen, sind alle Mitarbeitenden über das gebotene Verhalten zu informieren:

1. Nennung der wichtigsten Ansprechpartner/innen und Verweis auf diese.
2. Bei Telefonanrufen und Mails:
 - Name/Nummer der anrufenden Person aufschreiben
 - Verbinden an entsprechende Person mit Information, wer am Apparat ist
 - Oder: Rückruf anbieten
 - Freundlich bleiben

¹ Bei den folgenden Ausführungen sind Teile des „Leitfaden Krisen-PR“, Diakonie Stetten, 2018 enthalten und werden zur Kennzeichnung kursiv dargestellt

Erstkommunikation im Krisenfall

- Es ist etwas geschehen und wir wissen das
- Wir haben sofort die nötigen Schritte eingeleitet
- Wir wissen was zu tun ist
- Mehr können wir momentan nicht sagen
- Wenn wir mehr wissen, informieren wir Sie – das dann auch verlässlich tun
- Schildern, welche vorbeugenden Maßnahmen/Konzepte wir generell haben
- Fachleute vermitteln

Abgleich/Koordination mit anderen Personen im Bereich der Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit:

- Sprecher/in der Landeskirche.
- Pressestelle der Polizei: was wird wann und wie rausgegeben?
- Ggf. Kontaktaufnahme mit Staatsanwaltschaft: Welche Botschaften werden wann rausgegeben?
- Pressespiegel zum aktuellen Krisenthema erstellen und die Infos an die Mitglieder des Krisen-Teams verschicken
- Wenn Bestätigung der Vermutung definitiv ist, aktiv werden
- Immer die Wahrheit sagen! Die Aussagen müssen einer Überprüfung Stand halten.

Checkliste Krisenkommunikation:

Als Mittel zur Kommunikation in der Krise stehen beispielhaft folgende Instrumente zur Verfügung (EKD 2014, S. 12):

- Form der Veröffentlichung von Informationen (Gemeindebrief, Versammlung, Elternabend, -brief etc.)
- Vermeidung von Retraumatisierung durch bekanntgemachte Informationen; deshalb auf Formulierungen achten, Persönlichkeitsschutz wahren und Handlungsschritte zur öffentlichen Kommunikation mit den Betroffenen besprechen.
- Kein „Maulkorb“/„Schweigegebot“, aber Absprachen zur verbindlichen Sprachregelung für alle beteiligten Ebenen.
- Schutzauftrag der Beteiligten beachten
- Beratung zur Krisenkommunikation einholen
- Entscheidung, an wen welche Informationen zu welchem Zeitpunkt weitergegeben werden sollen und wer dafür zuständig ist.

Kommunikation im Nachgang der Krise:

Signal von Kirche bei Pressemitteilungen, z.B. zur Information über ein Ergebnis der Strafverfolgung, sollte zeitnah erfolgen und ist Sache von Pressesprecher/in in Zusammenarbeit mit Sprecher/in der Landeskirche.

Gesprächsleitfaden bei (Erst-)Kontaktaufnahme durch betroffene Personen oder Dritte

Für Ansprechstelle, Meldestelle, Mitglieder des Krisenteams oder andere Dienststellen im OKR¹

_____	Betroffene/r Elternteil Dritte/r (Bezüge beschreiben)
Gesprächspartner/in (Anrufer/in)	
_____	_____
Telefonnummer	Ort
_____	_____
Datum	Gespräch geführt mit

Wichtig ist, ggf. zunächst die emotionale Drucksituation wahrzunehmen und Ruhe und Zeit zu signalisieren (z.B. „jetzt atmen Sie erst mal durch, erzählen Sie in aller Ruhe, ich habe Zeit für Sie, ...“)

Was zu besprechen ist:

Notizen:

1. Beschreibung der Situation

- a. Informationsweg (wer hat was wahrgenommen? gesehen? gehört?)

- b. Was wird vermutet/wahrgenommen bzw. was ist passiert?

- c. Wann war das?

- d. Wer weiß Bescheid? (Eltern, Dritte, Leitung?)

¹ Im Sinne des standardisierten Verfahrens sind die Personen im Erstkontakt angehalten, die Aufnahme von Meldungen/Beschwerden zu dokumentieren.

Was zu besprechen ist:

Notizen:

2. Was möchte die Person?

- a. Vermittlung zu Fachberatungsstelle?
→ **Vermittlung durch Ansprechstelle notwendig?**
- b. Anzeige bei Strafverfolgung/Polizei
→ **Unterstützung durch Psychosoziale Beratung?**
- c. Juristische Unterstützung
→ **Dienstrechtsreferat?**
→ **Dr. Kellermann-Körper?**
(unabhängige Anwältin)²

3. Information über standardisiertes Vorgehen in der Landeskirche

- a.
- b.
- c.

Weiterleitung an Meldestelle im Ev. Oberkirchenrat

Ja

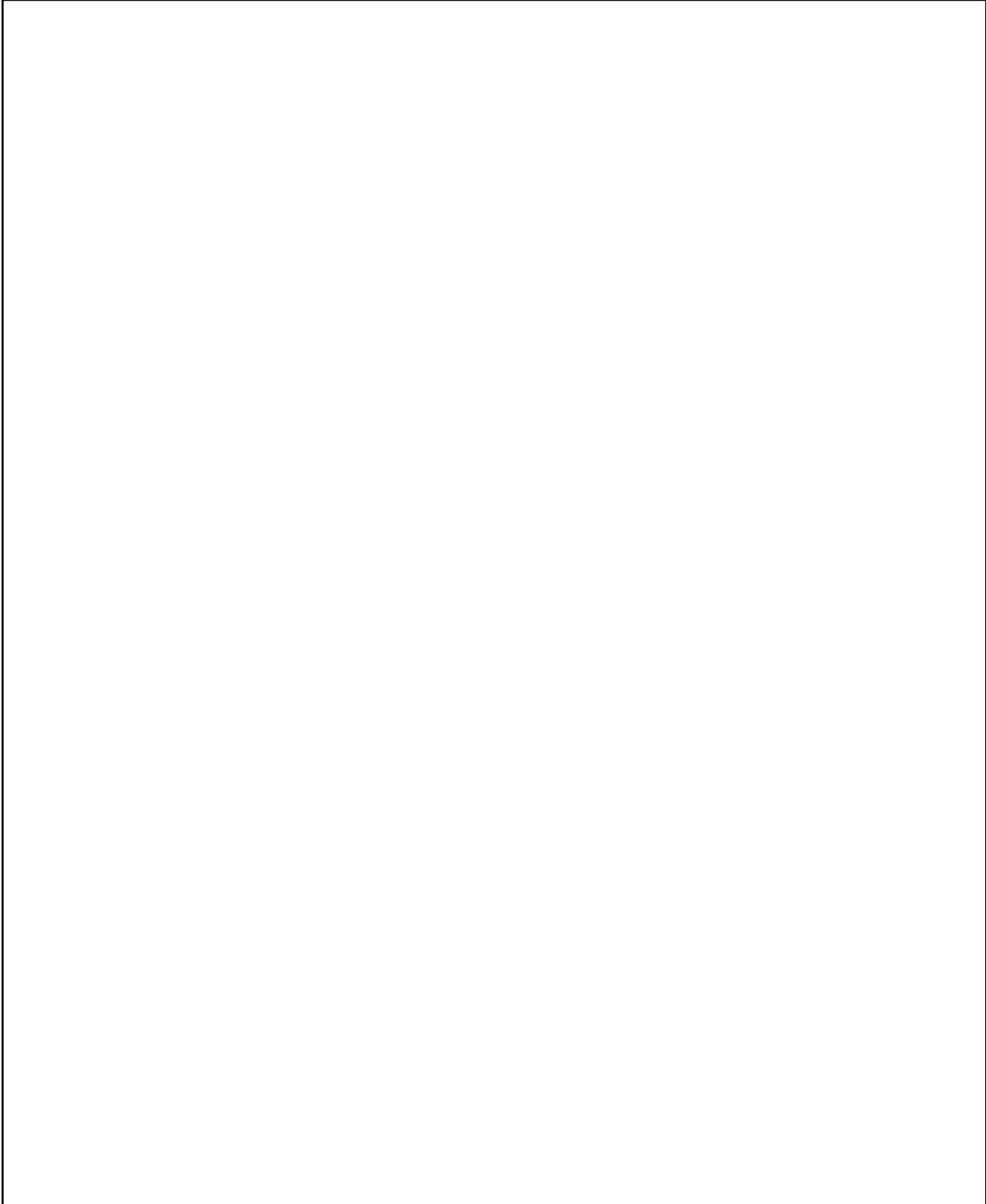
Nein → Begründung

Datum

Wichtig:

Sollte einer Meldung an die Meldestelle widersprochen werden, kann keine (disziplinarrechtliche) Aufarbeitung stattfinden.

² Frau Dr. Kellermann-Körper ist die unabhängige Ansprechstelle der Evangelischen Landeskirche. An sie können sich Betroffene von sexualisierter Gewalt wenden und erhalten eine anwaltliche Erstberatung.



Gesprächsleitfaden für Gespräche mit den Eltern des betroffenen Kindes

Nach Möglichkeit sollten die Gespräche mit Eltern von betroffenen Kindern zu zweit geführt werden.

Eltern, deren Kinder von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder gar Missbrauch betroffen sind, sind geschockt und reagieren (meist sehr) emotional.

Vorwürfe sollten nicht abgewehrt werden, dadurch werden Eltern zu Gegnern gemacht. Das sind sie nicht, denn sie sind Eltern eines Kindes, das im Verantwortungsbereich der Kirche u.U. (massiv) geschädigt wurde!

Das erste Gespräch mit den Eltern muss nicht lange sein, sie benötigen Zeit, um das Gehörte verarbeiten zu können. Dann können Fragen und Wünsche auftauchen, daher sollten Sie signalisieren, dass Sie den Eltern weiterhin nach Bedarf für Gespräche, Wünsche und Rückfragen zur Verfügung stehen.

Wichtige Bestandteile des Erstgesprächs sollten sein:

1. Information:
 - a. Was ist vorgefallen bzw. was wurde berichtet?
 - b. Eigene Ersteinschätzung
 - c. Was ist von Ihrer Seite aus geplant?

2. Unterstützung:
 - a. Wie werden Eltern und Kinder vor der Öffentlichkeit geschützt?
 - b. Angebot bzw. Vermittlung von (juristischer) Beratung und Hilfe, auch über die Akutsituation hinaus, z.B. therapeutische Hilfen
3. Kooperation:
 - a. Wie werden die Eltern und Kinder bzw. Jugendlichen beteiligt?
4. Wer ist ihr/e Ansprechpartner/in im weiteren Verfahren (Name, Kontaktdaten und Erreichbarkeit)?
5. Abschluss:
 - a. Anerkennung des Schmerzes und der Belastung
 - b. Angebot erneuter Gespräche

Die Kontaktperson muss über die Prozessschritte laufend informiert sein und wissen, was sie davon an die Eltern weitergeben darf und in welcher Form.

Gesprächsleitfaden für Gespräch mit der verdächtigten Person

1. Erstkontakt

Der erste Kontakt mit der verdächtigten Person erfolgt per Telefonat. Ziel ist die umgehende Einbestellung in den OKR zu einem Gespräch.

Mit folgenden Informationen

- Information über Vorwürfe im Bereich sexualisierte Gewalt
- Hinweis auf das Recht auf anwaltlichen Beistand.
- Hinweis auf das Recht auf Beistand durch die Pfarrervertretung¹
- Hören der Person

Zur Beteiligung der Pfarrervertretung

Die Pfarrervertretung kann durch die verdächtige Pfarrperson beteiligt werden. Der Hinweis im Erstkontakt erfolgt durch den OKR, die Beteiligung muss durch die Pfarrperson selbst erfolgen.

¹ Siehe dazu: §§ 18 und 19 Pfarrervertretungsgesetz:

§ 18 Mitwirkung in Personalangelegenheiten

(1) Die Pfarrervertretung wirkt mit in folgenden personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Pfarrer auf **deren Antrag**.

§ 19 Beteiligungsverfahren in Personalangelegenheiten

(1) Wenn die Pfarrervertretung an Entscheidungen oder in Verfahren nach § 18 Abs. 1 und 3 auf Antrag des betroffenen Pfarrers mitwirkt, ist ihr der Sachverhalt mit den erforderlichen Unterlagen bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Auf Antrag des Pfarrers ist die von der Pfarrervertretung benannte Vertrauensperson zu den Gesprächen mit dem Pfarrer zuzuziehen.

2. Gespräch im Oberkirchenrat:

Das Gespräch mit der verdächtigten Person führen D3/Referat 3.1 (Gesprächsführung) und D6a/Referat 6a.1 (Protokoll) gemeinsam.

1. Konfrontation mit den Vorwürfen
2. Anhörung der Person zu den Vorwürfen
 - I. Begleitung und Rederecht von Anwälten (Kontakt über Dienstrecht/muss der evangelischen Kirche angehören) und Pfarrvertretung (diese erhält im Nachhinein keine Auskunft)
3. Zwischenabsprache: Beratung zu zweit
 - II. Was wurde gehört?
 - III. Entscheidung über Suspendierung
 - IV. Empfehlung einer Krankschreibung
 - V. Weiteres Vorgehen
4. Eröffnung der Entscheidung gegenüber der angehörten Person
 - VI. Weiteres Vorgehen im Zusammenhang mit der Entscheidung (Suspendierung, zeitweiliges Verlassen des Pfarrhauses, andere Möglichkeiten...)
 - VII. Seelsorgerliche Begleitung (Seelsorge für Seelsorgende)
 - VIII. Seelsorge/Begleitung von Familienmitgliedern

Nach dem Gespräch wird das Ergebnis dem Krisenteam im OKR mitgeteilt.

Möglichkeit der Ad-hoc-Beratung durch Psychologische Beratungsstelle kann je nach Fallkonstellation hilfreich sein.

Dokumentationsbogen

In vielen Fällen der Mitteilung liegt zunächst eine vage Vermutung vor. Es werden Beobachtungen oder Aussagen mitgeteilt, die eine Irritation hervorrufen oder die intransparent erscheinen. Unablässig ist diese Situation zu beobachten, zu dokumentieren und das Gespräch mit dem Dienstvorgesetzten zu suchen.

Da zu Beginn noch nicht klar ist, wie sich der weitere Prozess gestaltet und welche Dimension er annimmt, ist durch eine sorgfältige Dokumentation das Wissen zu sichern.

Beachten Sie bei der Dokumentation folgende Hinweise:

- Selbst wahrgenommene Anhaltspunkte und die Gespräche mit den Beteiligten sind genau zu dokumentieren.
- Persönliche Einschätzungen und Wertungen (Reflexionsdokumentation) sind in der Darstellung grundsätzlich von den geschilderten Tatsachen getrennt darzustellen bzw. als solche zu kennzeichnen.
- Gesprächsprotokolle geben die Fragen und Antworten möglichst wortgetreu wieder. Beobachtetes Verhalten während des Gesprächs wird am Rand des Protokolls vermerkt.
- Von besonderer Bedeutung für eine spätere Beurteilung der Angaben der Kinder und Jugendlichen ist auch, wann und in welchem Kontext sie sich erstmals geäußert haben.

Am Ende des Prozesses ist die Dokumentation im Abschluss-Dokument (Anhang 5.5) zur statistischen Erhebung notwendig und verpflichtend auszufüllen.

Die Dokumentationen müssen gut verschlossen und für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden.

Der Dokumentationsbogen ist wie folgt aufgebaut:

- Auf jeder Seite findet sich oben in der Kopfzeile ein Feld für die Falldokumentations-Nummer und ein Kürzel (der dokumentierenden Person). Dies erleichtert die Zuordnung der einzelnen Dokumentationen zu einem Fall. Aus Datenschutzgründen können die Namen der betroffenen Personen somit lediglich im 1. Teil dokumentiert werden. In der Folge kann mit Abkürzungen gearbeitet werden, die im 1. Teil eingeführt werden.
- Bei der Dokumentation sollte zwischen Sach- und Reflexionsdokumentation unterschieden werden. Diesem Grundsatz wird bei den Formularen mit der „objektiven Beschreibung“ und der „subjektiven Einschätzung/Wahrnehmung“ umgesetzt.
- Der Gesprächsleitfaden zur Meldung kann als Anlage hilfreich sein.

Einzelne Bestandteile der Falldokumentation

- 5.1. Kontaktdaten und Fallbeschreibung
- 5.2. Plausibilität, Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung
- 5.3. Gesprächsdokumentation (kann für alle Gespräche genutzt werden und als beschreibbares Dokument online abgerufen werden)
- 5.4. Krisenteam vor Ort
- 5.5. Fallabschluss

Falldokumentation

5.1 Kontaktdaten und Fallbeschreibung¹

Kirchengemeinde:	_____
Dekanat:	_____
Fallverantwortung:	_____

Entgegennahme der Meldung durch:	_____		
	Name und Berufsbezeichnung der Person		
Information gemeldet von:	_____		
	Name und Anschrift		
Eingang der Meldung:	_____		
	(Datum)		(Uhrzeit)
Form der Meldung:	Persönlich Mail/Brief Telefonat	Dokumentation der Meldung liegt vor ² :	Ja Nein → Begründung

Die Beschuldigung richtet sich an folgende Pfarrperson(en):	_____
	Name der (verdächtigten) Person

	Gemeinde/Kirchenbezirk

	Betroffene Person(en)

¹ Von Erstkontakt im OKR zu erstellen.

² Ggf. gesonderte Dokumentation anfügen

Angaben zum Verdacht/Vorfall:

Ort des Geschehens: _____	
<p>Objektive Beschreibung des Verdachts/Vorfalls (ggf. auf Rückseite weiter-schreiben oder weiteres Blatt hinzufügen)</p> <p>Wer hat was selbst erzählt oder berichtet?</p> <p>Was wurde von wem wahrgenommen?</p> <p>Was wurde von Dritten wahrgenommen?</p> <p>Aussagen sollten möglichst wörtlich und vollständig aufgeschrieben werden.</p> <p>Auch die Rückfragen sind zu dokumentieren.</p>	

Bis jetzt informierte Personen:
(innerhalb und außerhalb der Gemeinde)

_____ Name, Funktion, Kontaktdaten

_____ Name, Funktion, Kontaktdaten

_____ Name, Funktion, Kontaktdaten

_____ Name, Funktion, Kontaktdaten

Subjektive Einschätzung (Reflektion)

Einberufung des Krisenteams im OKR

Ja
Nein → Begründung

Datum

Unterschrift

Information des Kollegiums¹

Ja, am:
Nein

Bemerkungen

¹ Bei Meldung im OKR

5.2. Plausibilität, Verdachtsklärung und Gefährdungseinschätzung

Beginn max. 24 Stunden nach Eingang der Meldung durch das Krisenteam im OKR

<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> Datum

Beteiligte im Krisenteam im OKR	
Ansprechstelle	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black;"/> Name, Funktion
Dezernat 3	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black;"/> Name
Insoweit erfahrene Fachkraft (extern)	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black;"/> Name, Institution
Prälat/in:	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black;"/> Name
Dekan/in:	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black;"/> Name
Weitere Beteiligte:	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black;"/> Name
	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black;"/> Name
	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black;"/> Name
	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black;"/> Name

<p>Einschätzung des Wahrheitsgehaltes des Verdachtes:</p>	<p>Sehr wahrscheinlich Eher wahrscheinlich Eher unwahrscheinlich Sehr unwahrscheinlich</p>
<p>Begründung</p>	
<p>Plausibilität der Vermutung:</p>	<p>Ist gegeben Ist nicht gegeben</p>
<p>Begründung</p>	
<p>Nach den vorliegenden Informationen handelt es sich (nach jetzigem Kenntnisstand) um:</p>	<p>Sexualisierte Gewalt Übergriffiges Verhalten Strafrechtlich relevante Tat Andere Formen von Gewalt (psychisch, physisch) Amtspflichtverletzung Nichts von alldem</p>
<p>Begründung</p>	

Verdachtsstufe	ausgeräumter Verdacht Vager Verdacht Tatsachenbegründeter Verdacht Erhärteter/erwiesener Verdacht
Begründung des Ergebnisses (ggf. Rückseite verwenden)	

Bei der Dokumentation muss die Begründung des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung für Dritte nachvollziehbar sein.

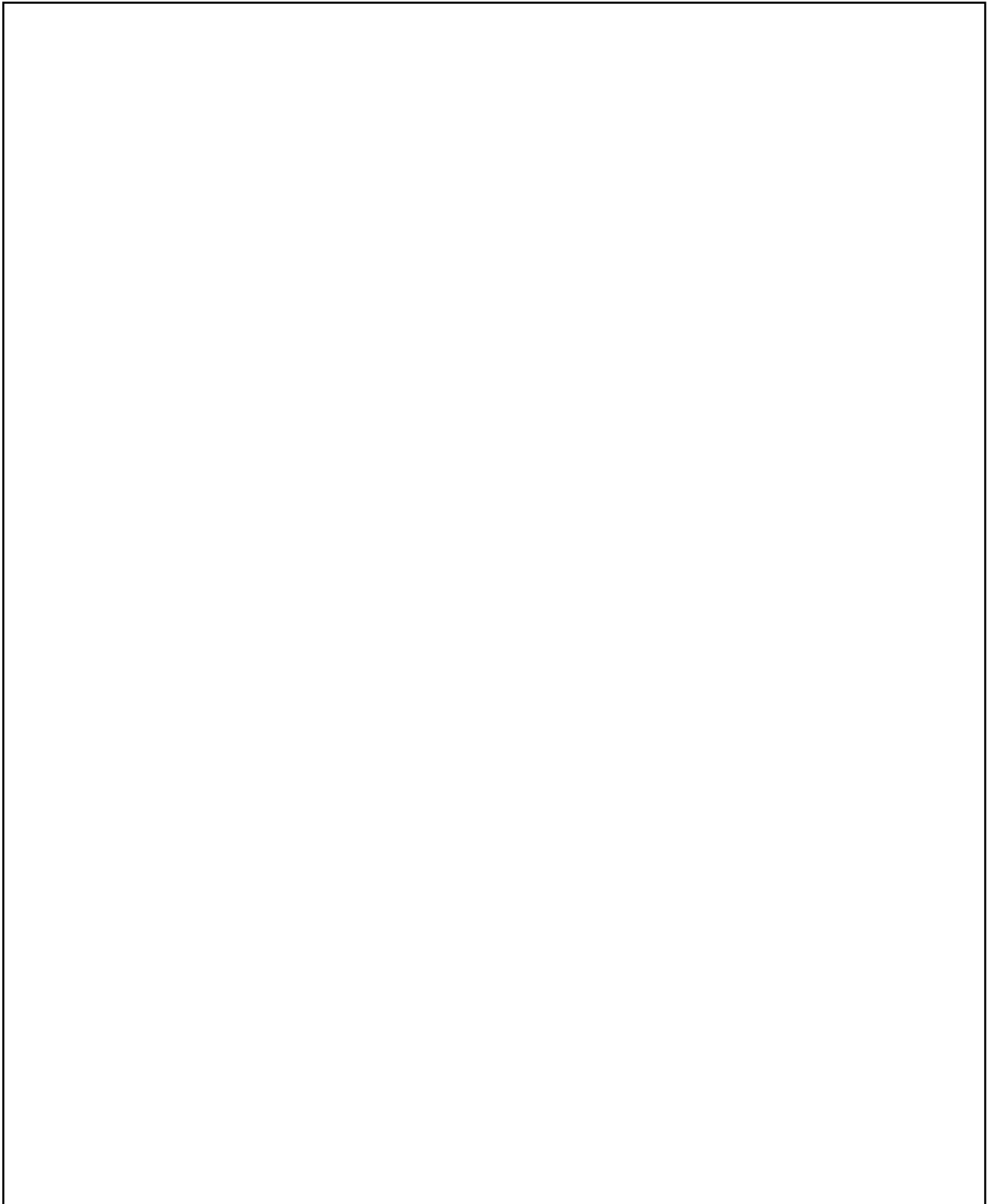
Besteht der Verdacht, dass noch weitere Personen betroffen sein können?	Ja Nein
Wer?	

Maßnahmen zum Opferschutz sind eingeleitet?	Ja Nein
Wer/Was?	

Fall ist abgeschlossen	Ja Nein
Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation notwendig, Weiteres Vorgehen s. nächste Seite, ggf. Rückseite nutzen	

Weiteres Vorgehen:

Was		Wer		Bis wann
Weitere Gefährdungseinschätzung	Ja Nein			
Bemerkungen:				
Rehabilitationsverfahren	Ja Nein			
Bemerkungen:				
Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde	Ja Nein			
Bemerkungen:				
Information im Kollegium	Ja Nein			
Bemerkungen:				
Einleitung eines Disziplinarverfahrens	Ja Nein			
Bemerkungen:				



Was		Wer	Bis wann
Gespräch mit betroffener Person (und/oder Eltern)	Ja Nein		
Bemerkungen:			
Gespräch mit verdächtigter Person	Ja Nein		
Bemerkungen:			
Einsetzen eines Fallmanagement-Teams (zur Unterstützung des Krisenteams vor Ort)	Ja Nein		
Bemerkungen:			
Einschalten der Pfarrervertretung	Ja Nein		
Bemerkungen:			
Hinzuziehen einer externen Fachperson	Ja Nein		
Bemerkungen:			
Die Fallverantwortung im OKR hat:			

5.3. Gesprächsdokumentationen:
Für alle Gespräche zu nutzen

Gespräch am	_____		
	Datum	Uhrzeit	Ort

Beteiligte	
Gesprächsleitung	_____
	Name, Funktion

	Name, Funktion

	Name, Funktion

	Name, Funktion

	Name, Funktion

Gesprächsinhalte

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page. It is intended for the user to write the case documentation.

Weiteres Vorgehen/Vereinbarungen:		
Wer	Was	Bis wann

Subjektive Wahrnehmung/Reflexionsdokumentation

5.4. Krisenteam vor Ort

Fallmanager/in
Name, Kontaktdaten
Name, Kontaktdaten

Beteiligte im Krisenteam		
Name	Funktion	Kontaktdaten

Rollenverteilung		
Was	Wer	Notizen
Sprecher/in/Öffentlichkeitsarbeit		
Kontaktperson zu Betroffenen, bzw. Eltern		
Kontaktperson zu relevanten Gremien und Gruppen		
Kontaktperson zu OKR		

Treffen im Krisenteam		
Datum	Inhalt	Dokumentation vorhanden¹

¹ Als Protokoll mit den in 5.3. erwähnten Inhalten oder unter Verwendung des Dokumentationsbogens 5.3

5.5. Dokumentation zum Fallabschluss

Platzhalter.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung waren die Abstimmungen mit der EKD noch nicht abschließend erfolgt. Sobald ein Formblatt vorliegt wird dies an dieser Stelle ergänzt.

Checkliste für Fallmanager/innen zur Bildung und Arbeitsweise des Krisenteams vor Ort

Siehe auch Dokumente des Interventionsplans:

- Anhang 4: Leitfaden Krisenkommunikation
- Anhang 5: Dokumentationsbogen, besonders die Teile 5.3 (Gesprächsdokumentation), 5.4 (Krisenteam vor Ort)

Zusammenstellung des Krisenteams vor Ort:

Dekan/in:	
Gewählte/r Vorsitzende/r KGR	
Interne Kinderschutzkraft/Ansprechpartner/in (wenn vorhanden)	
Externe Fachberatungsstelle oder insoweit erfahrene Fachkraft	
Pressesprecher/in Prälatur	

* wenn kein/e Pressesprecher/in vorhanden, dann: externe Beratung durch ...

Welche Personen könnten sonst noch hilfreich sein, die Krise vor Ort zu bearbeiten?

Achtung, auch bei der Zusammensetzung des Krisenteams vor Ort gilt § 27 der KGO (Ausschluss wegen Befangenheit)

Rollenklärung

(siehe Falldokumentation 5.4.: Krisenteam vor Ort)

Fallmanager/in:	Leitet und koordiniert die Arbeit des Krisenteams vor Ort Hat die Verantwortung für die Dokumentation
Dekan/in	Ist Ansprechperson für die betroffene Kirchengemeinde Hat die Verantwortung für die Fallbearbeitung vor Ort
Weitere Aufgaben:	Pressekontakt Ansprechperson für Betroffene und die Familie Kontaktperson zu relevanten Gremien und Gruppen Kontaktperson zum OKR

Aufgaben des Krisenteams vor Ort:

Strategische Überlegungen zur Bewältigung der Krise vor Ort im Blick auf:

- Betroffene und deren Familie
- Weitere Betroffene
- Gremien und Gruppen der Kirchengemeinde
- Umgang mit Presse/Öffentlichkeit
- Sprachregelungen zur Kommunikation

Dabei ist die regelmäßige Bewertung der aktuellen Situation die Grundlage für weitere Entscheidungen.

Kommunikation mit dem Krisenteam im OKR muss regelmäßig erfolgen.

Kommunikationsregeln für das Krisenteam vor Ort:

- Schweigepflicht/Verschwiegenheitspflicht! (Gilt auch gegenüber Ehepartner/innen / Familienmitgliedern, Hinweis auf Supervision)
- Inhalte nicht über WhatsApp-Nachrichten verschicken
- Bei Mailkontakt darauf achten, dass nur die Empfänger/innen auf das Mailkonto Zugriff haben. Der Datenschutz bei einer Versendung per E-Mail ist sicherzustellen (z.B. verschlüsselte PDF-Datei)
- Nutzung von MS-Teams (Videokonferenz) zur schnellen Abstimmung

Abschluss/Nachsorge

Um die Arbeit des Krisenteams vor Ort abzuschließen, sind folgende Punkte zu beachten:

- Betroffene sind in gute Begleitung gebracht
- Ebene der Gemeinde: die Emotionen, „Wellen“ sind bearbeitet
- Über das Ergebnis des Disziplinarverfahrens/Strafverfahrens wurde informiert
- Es ist geklärt, wie z.B. weitere Ereignisse bearbeitet werden
- Es ist geklärt, wer für Rückfragen erste Ansprechperson ist

Abschluss erfolgt durch Bericht und Entlastung der Beteiligten.

- Anerkennung!
- Dokumentationsabschluss.

Disziplinarmaßnahmen:

- Verweis
- Geldbuße
- Kürzung der Bezüge
- Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand
- Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand
- Entzug der Rechte aus der Ordination
- Entfernung aus dem Dienst

Nebenmaßnahmen:

Ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet kann untersagt werden:

- Eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) auszuüben.
- In bestimmten Teilbereichen des Dienstes tätig zu sein, insbesondere
 - a) den Vorsitz oder die Geschäftsführung in Organen und Leitungsgremien wahrzunehmen
 - b) im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit fremde Gelder zu verwalten oder
 - c) in bestimmten Arbeitsbereichen oder mit bestimmten Zielgruppen tätig zu sein.
- In Fällen besonderer Wiederholungsgefahr kann das Disziplinargericht abweichend von § 23 Abs. 1 eine längere Frist bis zum Eintritt des Verwertungsverbots bestimmen
- Ordinierte Personen ohne öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder im Warte- oder Ruhestand können neben einer Disziplinarmaßnahme vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden.

Empfehlung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch Pfarrerinnen oder Pfarrer

Mit Beschluss des Kollegiums vom 02.07.2019 wurde das Verfahren zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht auf eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung geregelt:

Als Evangelische Landeskirche in Württemberg sind wir erschüttert über jeden einzelnen Fall von sexuellem Missbrauch in unseren eigenen Kreisen. Prävention und Aufarbeitung sind für uns das oberste Gebot im Umgang mit Sexualdelikten. Wir fördern eine Kultur des Hinsehens und möchten die Gefährdungsmomente innerhalb unserer Kirche minimieren. Im Falle einer Straftat steht der Opferschutz bei uns an erster Stelle. Bei Verdachtsfällen wird der mutmaßliche Täter umgehend von seinem Dienst suspendiert. Eine frühzeitige und enge Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden ist für uns bei einem Verdacht wesentlich.

Wir streben immer eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden an, damit die Tat aufgeklärt werden kann und weitere Straftaten verhindert werden können. Auch bei verjährten Fällen empfehlen wir eine Anzeige. Nur in absoluten Ausnahmen wird von einer Anzeige abgesehen. Der Schutz unserer Institution darf dabei niemals eine Rolle spielen. Um ein vertrauensvoller Ansprechpartner für Opfer von sexueller Gewalt zu sein, müssen wir aber von einer Anzeige abgesehen können, wenn es der **ausdrückliche Wunsch des Opfers ist**. Hierbei sind aber immer verschiedene Aspekte abzuwägen, denn der Verzicht auf eine Anzeige muss immer gewichtige Gründe haben. Die Vermeidung zukünftiger Straftaten bleibt zentraler Aspekt der Abwägung. Zudem bedeutet der Verzicht einer Strafanzeige nicht den Verzicht auf disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem Täter. Institutionenschutz wird uns nie von einer Anzeige abhalten.

Durch unsere unabhängige Beratungsstelle stellen wir sicher, dass Opfer von sexuellen Übergriffen eine vertrauliche und kostenlose Rechtsberatung und weitere Hilfen erhalten.

Somit ist klar, dass eine frühzeitige und enge Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden beim Verdacht eines Sexualdeliktes wesentlich ist.

Die Grundsätze für das kirchliche Vorgehen bei Verdacht auf Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung stellen den Opferschutz in den Vordergrund. Dies beinhaltet das konsequente Vorgehen bei der Aufklärung von Verdachtsfällen. Dabei sind die Interessen und Bedürfnisse des Opfers zu berücksichtigen. Sollte die individuelle Fallkonstruktion oder der Wille des Opfers (bzw. der Sorgeberechtigten) einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde entgegenstehen, muss diese Ausnahme immer begründet und Alternativen gut geklärt werden. In solchen Fällen ist vor einer Entscheidung die Vermittlung von Wissen über die möglichen Maßnahmen zur Aufklärung der vorgeworfenen Tat unabdingbar. Dabei sind folgende Punkte aufzunehmen:

- Chancen und Grenzen eines Disziplinarverfahrens
- Chancen und Grenzen eines Strafverfahrens
- Enge Grenzen der weiteren Maßnahmen zum Schutz von anderen möglichen Betroffenen

Zum Vorgehen und um Befangenheit von Beteiligten innerhalb der Landeskirche entgegenzuwirken, ist die Beteiligung einer externen und spezialisierten Beratungsstelle für eine solche Entscheidung hilfreich und wird empfohlen.

Sexueller Missbrauch ist ein Straftatbestand. Es gibt keine Anzeigepflicht. Da die Frage, ob und wann die Polizei eingeschaltet werden muss, nicht immer eindeutig zu klären ist, empfehlen wir, ohne Angabe der Namen der Betroffenen sich mit dieser Frage in hypothetischer Form direkt an das Landeskriminalamt zu wenden. Damit kann eine anonyme Beratung erfolgen, die bei der Entscheidung über die Einschaltung von Polizei hilfreich sein kann. Anonym deshalb, weil bei Namensbekanntgabe oder anderen konkreten Ermittlungshinweisen zu einem Sexualdelikt die Polizei ermitteln muss (Legalitätsprinzip).

Doppelte Anzeige

Eine doppelte Anzeige durch die Institution und durch die Eltern/Sorgeberechtigten ist sinnvoll, um Informations- und Verfahrensrechte zu erhalten.

Rehabilitation ist eine Leitungsaufgabe. Ein Rehabilitationsplan nach der Feststellung eines unbegründeten/ausgeräumten Verdachts ist ein Zeichen dafür, dass mit Verdachtsfällen ergebnisoffen umgegangen wird.

Nur wer Rehabilitation ermöglicht, kann guten Gewissens „schonungslose“ Aufklärung eines Verdachts betreiben. Es geht nicht darum, ein schlechtes Gewissen zu kommunizieren. („Die Verdachtsabklärung war falsch!“) sondern Erleichterung, dass der Verdacht sich nicht erhärtet hat (und Kinder nicht gefährdet waren). Die Botschaft ist: Es war richtig, dem nachgegangen zu sein, auch wenn es Umstände gemacht hat.

Rehabilitationsverfahren erfordern die gleiche Sorgfalt wie die Aufklärung eines Verdachts und gehen in zwei Richtungen:

Beteiligte/Team

Im Rehabilitationsverfahren ist der gleiche Personenkreis über den ausgeräumten Verdacht zu informieren, der in das Prüfungsverfahren involviert war.

Nachsorge für Beteiligte geschieht durch ein gemeinsames Gespräch mit der Leitung. Eine Supervision für das Team kann hilfreich sein, besonders wenn es unterschiedliche Einschätzungen zur Situation im Team gab.

- Es geht nicht darum, dass eine Seite (pro oder contra) Recht gehabt hat.
- Es geht um zukünftige Prävention und die Reflexion und Überprüfung des Interventionsplans.

Verdächtige Person

Die Rehabilitation muss mit der verdächtigten/beschuldigten Person gemeinsam erarbeitet werden. Jede Person wird anders damit umgehen wollen.

- Reflexion des Geschehenen, ggf. mit Expertise aus einem Fachdienst oder einer Fachberatungsstelle
- Reflexion von persönlichen Konsequenzen aus dem Erlebten
- Ein Stellenwechsel muss möglich sein, ohne dass dies als ein Schuldeingeständnis gewertet wird

Der „Abschied“ des Prozesses braucht eine Gestalt

Dies kann durch eine symbolische Handlung, ein Ritual geschehen, z.B.:

- Andacht
- Ansprache
- Meditation
- Finale Sprachregelung

Nachsorge

Manchmal ist es notwendig, nach einer gewissen Zeit nochmals auf das Geschehen und ggf. auf „Gerüchte“, die im Zusammenhang einer unbegründeten Beschuldigung oder einer bewussten Falschbeschuldigung auftreten, zu blicken und ggf. den „Flurfunk“ zu durchbrechen. Wenn dies im Prozess der Rehabilitation angesprochen und geplant wird, kann es bei entsprechenden Reaktionen hilfreich sein.

¹ In Anlehnung an Ulli Freund: Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen. Fortbildung für den KVJS in 3 Modulen, Modul 3, Dezember 2018, Ergänzungen durch die Autor/innen dieses Interventionsplanes.

Hinweise zur Aufarbeitung

Nach der Krise und deren Bearbeitung ist der Handlungsplan noch nicht abgeschlossen.

Wichtig bei der Aufarbeitung ist, alle Beteiligten über den Prozess der Aufarbeitung zu informieren und Beteiligung zu ermöglichen. War die Presse in der Krise aktiv, ist auch der Kontakt dorthin zu halten und über umgesetzte Konsequenzen zu informieren.

Dieser Prozess muss in einem multiprofessionellen Team bearbeitet werden. Unterstützung von außen ist auch hier eine hilfreiche Möglichkeit der guten Aufarbeitung.

Es geht um eine systematische Analyse der Geschehnisse und Handlungsabläufe mit dem Ziel zur Veränderung der notwendigen Strukturen.

„Die Wahrnehmung sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen ist nicht einfach. Dies betrifft sowohl das eigentliche „Wahrhaben“ des Geschehenen [...], als auch die faktischen Beobachtungen und die Einordnung von Verhaltensweisen. Verschiedene Personen machen hierbei oft unterschiedliche Beobachtungen. Fakten werden zum Teil vielleicht ausgeblendet oder bagatellisiert.“ (EKD, 2014, S. 14)

Handlungsleitende Frage für die Aufarbeitung ist:

Woraus können wir lernen?

- Reflexion der Abläufe und Stolpersteine
- Reflexion der fachlichen Standards
- Überprüfung des Schutzkonzeptes

Für die nachträgliche Analyse des Geschehens kann eine Übersicht aus der Broschüre **„Unsagbares sagbar machen“** der EKD genutzt werden. Ebenso sind besonders auf den Seiten 16–27 der Broschüre mit hilfreichen Gedanken und Ideen zu Aufarbeitung zusammengestellt.

Diese Broschüre ist im Download erhältlich: <https://www.hin-schauen-helfen-handeln.de/download/>

Ebenso besteht die Möglichkeit, ein gedrucktes Exemplar über die Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelischen Landeskirche zu erhalten.



**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTEMBERG**